

FTC FUTURES FUND SICAV

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(*société d'investissement à capital variable*)

VERKAUFSPROSPEKT

1 September 2025

MwST N°: LU21661275
Handelsregisternummer Luxemburg: 47.021

DER HANDEL MIT FINANZDERIVATEN KANN HOCHPROFITABEL SEIN, BIRGT ABER AUCH ERHEBLICHE RISIKEN. ANLAGEN IN DEN FTC FUTURES FUND SICAV SOLLTEN IM GESAMTZUSAMMENHANG DER FINANZSITUATION DES ANLEGERS GESEHEN WERDEN.

Der Teilfonds FTC FUTURES FUND Classic ist in erster Linie für erfahrene, risikofreudige Anleger geeignet, die ganz bestimmte Anlageziele verfolgen und die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger sollte Erfahrung mit volatilen Produkten haben, Schwankungen des Kapitals in Kauf nehmen können und muss bereit und in der Lage sein, einen weitgehenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals hinnehmen zu können. Da der weitgehende oder vollständige Verlust des Kapitals nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine eher mittel- bis langfristige Anlage als Beimischung im Gesamtportfolio des Anlegers zu empfehlen.

Inhalt

INFORMATIONEN FÜR US-PERSONEN	5
ORGANE	6
ABKÜRZUNGEN.....	7
UMBRELLA STRUKTUR.....	8
ANLAGEPOLITIK.....	8
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	9
GEWINN- UND VERLUSTPOTENTIAL.....	10
AUSSETZUNG DES HANDELS	10
RISIKOFAKTOREN	12
SONSTIGE HINWEISE	14
ANLAGEPOLITISCHE FAKTOREN.....	14
NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNG	16
RISIKOVERMINDERUNG DURCH DIVERSIFIZIERUNG	17
CLEARING BROKER	18
DEPOTBANK UND ADMINISTRATION.....	18
DEPOTVERWAHRUNG VON VERMÖGENSWERTEN.....	18
ADMINISTRATION.....	20
FORM DER ANTEILE	20
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	20
ZEICHNUNG UND AUSGABE VON ANTEILEN.....	20
UMTAUSCH VON ANTEILEN ZWISCHEN VERSCHIEDENEN TEILFONDS.....	21
RÜCKNAHME.....	21
VERHINDERUNG DER PRAKTIKEN DES LATE TRADING UND MARKET TIMING	22
BESTIMMUNG DES ANTEILWERTES	22
AUSSETZUNG DER ANTEILWERTBERECHNUNG UND DER AUSGABE VON ANTEILEN	24
KOSTEN	25
INVESTMENT MANAGER.....	25
SONSTIGE KOSTEN	25
STEUERN	25
BESTEuerung DER GESELLSCHAFT IN LUXEMBURG.....	25
BESTEuerung DER ANTEILINHABER.....	25
GENERALVERSAMMLUNG	26
BERICHTE UND BUCHFÜHRUNG.....	26
AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT UND DER TEILFONDS.....	26
BEGLEITVERTRÄGE	27
UNTERLAGEN ZUR EINSICHT	27
ANHANG I: TEILFONDS FTC FUTURES FUND CLASSIC	28

DIE FUTURES-INDUSTRIE

Grundsätzliche Begriffsbestimmungen

Was sind Futures?

Futures oder Termingeschäfte repräsentieren Pflichten oder Rechte, in der Zukunft Güter oder Werte zu liefern bzw. zu erhalten. Diese Rechte sind vertraglich in standardisierter Form als Futures-Kontrakte näher beschrieben. Dabei werden die Güter oder Werte sowie Menge, Qualität, Preis, Zeitpunkt und Ort der Vertragserfüllung exakt beschrieben. Die Kontrakte werden an organisierten Futures-Börsen weltweit gehandelt und unterliegen in ihrem laufenden Wert dem Wechselspiel zwischen Angebot und Nachfrage.

Wer handelt Futures-Kontrakte?

Die Möglichkeit, Güter oder Werte "im Voraus" zu genau kalkulierbaren Preisen handeln zu können und damit Preisschwankungen dieser Werte zu entgehen, stellt den Ursprung des Futures-Geschäfts dar. Die eigentliche Bedeutung des Instruments "Futures" hat sich allerdings über die Jahre deutlich verändert.

Futures eignen sich einerseits für Verarbeitungs- oder Produktionsbetriebe als Absicherungsinstrument von Preisrisiken, deren wirtschaftliches Ergebnis durch die Wertentwicklung der Rohstoffe betroffen ist. Andererseits bieten Termingeschäfte die Möglichkeit von überdurchschnittlichen Spekulationsgewinnen.

Das Risiko für professionelle Marktteilnehmer und Arbitrageure ist jedoch ungleich größer als bei der Investition in sonstige Anlagen.

Nur ein Bruchteil der Kontrakte wird tatsächlich erfüllt. So neutralisiert die überwiegende Mehrheit der Marktteilnehmer ihre Positionen durch Kompensation. Das bedeutet, dass durch Eingehen einer Position, die sich inhaltlich gleichsam am zu kompensierenden Kontrakt "spiegelt", das bewertete Recht (die "offene" Position) auf Erhalt bzw. die Verpflichtung zur Lieferung aufgehoben wird.

Was sind Long- und Short-Positionen?

Der Käufer eines Kontraktes, der das Recht auf Erhalt einer Lieferung beinhaltet, hat eine "long"-Position aufgebaut. Der Verkäufer eines Kontraktes, der zur Lieferung verpflichtet, ist Inhaber einer "short"-Position. Solange die einzelnen Kontrakte nicht durch Gegengeschäfte neutralisiert wurden, bleiben sie "offen". Man spricht dann auch von "offenen Positionen".

Woraus ergibt sich Gewinn oder Verlust?

Stellt ein Marktteilnehmer seine Position glatt, wird in der Regel der Wert der beiden Positionen (long- und short-Position) unterschiedlich sein. Aus dieser Differenz ergibt sich das Gewinn- oder Verlustpotential des Termingeschäfts. Sollte das Geschäft tatsächlich erfüllt werden (wenn also die Position bis zum Liefertag "offen" bleibt), resultiert Gewinn oder Verlust aus dem Abrechnungskurs des Kontraktes an der Börse.

Was sind Margins?

Der Handel mit Termingeschäften bedeutet für alle Marktteilnehmer ein beträchtliches Risiko. Durch die Verpflichtung der Inhaber von Futures-Kontrakten, der Terminbörse eine Art Sicherstellungsleistung zu überlassen, wird das Funktionieren dieses Marktes gewährleistet.

Mit dem Kauf oder Verkauf eines Kontraktes muss der Marktteilnehmer einen Kapitalbetrag auf ein separates Konto einzahlen ("initial margin"). Diese initial margin ist für jeden Kontrakt genau festgelegt und sollte die durchschnittliche Wertveränderung des Kontraktes während eines Handelstages aufgrund langfristiger Erfahrungswerte abdecken.

Sollte während eines Handelstages die Wertschwankung über die initial margin hinausgehen, muss der Marktteilnehmer einen zusätzlichen Betrag nachschießen ("maintenance margin"). Der Marktteilnehmer wird zur Leistung dieses Nachschusses aufgefordert ("margin call"). Kommt er der Aufforderung nicht nach, kann der Broker, der den Kunden vertritt, das Geschäft ohne weitere Rücksprache auf Kosten des Kunden glattstellen.

Die Margins-Beträge sind Eigentum des Marktteilnehmers. Sofern sie nicht durch die erzwungene Glattstellung der Position aufgebraucht werden, stehen sie nach Auslaufen des Geschäfts dem Marktteilnehmer zur Verfügung.

Optionen auf Futures

Wie auf andere Anlageinstrumente können auch auf Futures Optionen eingegangen werden. Optionen auf Futures eröffnen das Recht, Positionen zu einem genau definierten Ausübungspreis einzugehen. Eine Verpflichtung dazu besteht durch die Option jedoch nicht.

Die Laufzeiten von Futures-Optionen sind beschränkt und richten sich meistens nach dem Erfüllungsdatum des Futures-Kontraktes.

Techniken zur Risikokontrolle

Investment Manager folgen oft den Prinzipien eines relativ rigiden Risikomanagements. Solche Prinzipien beschränken typischerweise die Höhe der eingenommenen Positionen und setzen Punkte fest, ab welchen verlustbringende Positionen liquidiert werden müssen („Stop-loss Points“). Keine Technik der Risikokontrolle ist davor gefeit zu versagen und keine kann sicherstellen, dass keine größeren Verluste erlitten werden können. Gleich welche Technik des Risikomanagements benutzt wird, ist zu beachten, dass nicht nur die Einschätzung der Marktvolatilität eine subjektive

Komponente hat, sondern auch, dass eine Illiquidität des Marktes es unmöglich werden lassen kann, eine Position, gegen welche sich der Markt bewegt, zu liquidieren. Die von Investment Manager angewandten Prinzipien des Risikomanagements sollten eher als eine Form der Disziplin in Bezug auf ihr Trading in hochspekulativen Märkten als ein effektiver Schutz gegen Verluste angesehen werden.

EINFÜHRUNG

FTC FUTURES FUND SICAV (vormals Creditanstalt Derivatives Trust) (die "Gesellschaft") wurde nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in die Liste der Luxemburger Investmentfonds eingetragen. Diese Eintragung beinhaltet indessen keine Bewertung einer Luxemburger Aufsichtsbehörde im Hinblick auf den Inhalt dieses Verkaufsprospektes oder im Hinblick auf die im Vermögen der Gesellschaft befindlichen Finanzderivate oder sonstigen Vermögenswerte. Jegliche gegenteilige Angabe ist nicht gestattet und unrechtmäßig.

Die vom Luxemburger Recht im Hinblick auf die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen (die "Anteile") erforderliche öffentliche Mitteilung der Gesellschaft (notice légale) wurde bei der Kanzlei des Bezirksgerichtes Luxemburg (tribunal d'arrondissement à Luxembourg) hinterlegt.

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, welche mit Finanzderivaten wie standardisierten Finanzterminkontrakten ("Futures") oder freihändig gehandelten Finanzterminkontrakten ("Forwards") auf Waren, Währungen, Zinssätze, Börsenindizes und Optionen - handelt. Die Wertentwicklung von Anteilen an der Gesellschaft ist überdurchschnittlichen Risiken ausgesetzt. Wenn Anleger Zweifel im Hinblick auf ihre Anlage haben, wird empfohlen, dass sie professionelle Berater konsultieren.

Es können ebenfalls Futuresfonds sowie Geldmarkt-, Renten- oder Aktienfonds erworben werden (siehe Abschnitt "Anlagepolitik"). Dabei kann die Anlage in Investmentfonds eine doppelte Belastung von Verwaltungsgebühr und erfolgsorientierten Gebühren ("Performance Fees") nach sich ziehen.

Ein erfolgreiches Handeln, welches durch professionelle Investment Manager durchgeführt wird, kann dazu führen, daß die Gesellschaft mit höheren Kosten und Gebühren belastet wird, als dies für Gesellschaften, welche mit Aktien und Renten handeln, der Fall ist, und in gleicher Weise kann die Gesellschaft mit höheren Provisionen belastet werden, unabhängig davon, ob aus dem Handel ein Ertrag erzielt wird (vgl. auch das Kapitel "Risikofaktoren"). Die Ausgabe dieses Verkaufsprospektes ("Prospekt") und das Angebot von Anteilen an der Gesellschaft kann in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Jeder, der diesen Prospekt erhält, sollte sich über derartige Einschränkungen informieren und diese beachten. Der Prospekt beinhaltet kein Angebot an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot rechtmäßig nicht erfolgen kann.

Jede Information oder Mitteilung, welche durch nicht im Prospekt aufgeführte Händler, Verkäufer oder andere Personen erfolgt, ist als nicht genehmigt zu betrachten und dementsprechend unbeachtlich. Weder die Ausgabe des Prospektes noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen an der Gesellschaft beinhaltet in irgendeiner Weise eine Erklärung, dass die Angaben in dem Prospekt zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Prospekterstellung zutreffend sind.

WICHTIGER HINWEIS: Anteile an der Gesellschaft werden auf der Grundlage der Informationen und Angaben in dem Prospekt oder Unterlagen, auf welche der Prospekt Bezug nimmt, einschließlich des letzten Jahresberichtes und eines gegebenenfalls nachfolgenden Halbjahresberichtes angeboten, und andere Informationen oder Angaben in diesem Zusammenhang sind nicht zulässig.

Bei Zweifeln über den Inhalt des Prospektes sollte ein Broker, Bankangestellter, Anwalt, Buchprüfer oder ein sonstiger professioneller Anlageberater gefragt werden. Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Die persönlichen Daten der Käufer und/ oder der Distributoren werden von der Quintet Private Bank (Europe) S.A. (vormals: KBL European Private Bankers S.A.) und UI efa S.A. (vormals: EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A.) so behandelt, damit die Gesellschaft ordnungsgemäss verwaltet werden kann, dass Transaktionen gemäss den Prospektbedingungen und der Dienstleistungsverträge ausgeführt, Zahlungen korrekt ausgeführt und Hauptversammlungen ordnungsgemäss abgehalten werden können. Die Aktionäre und/ oder die Distributoren haben das Recht auf einen Zugriff Ihrer Daten, so dass diese modifiziert, korrigiert und aktualisiert werden können.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Aktien zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger – das so genannte „Market Timing“ – kann die Interessen der anderen Aktionäre schädigen. Die Investmentgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab. Wenn der Verdacht besteht, dass ein (potentieller) Aktionär „Market Timing“ betreibt, behalten sich die Investmentgesellschaft oder der Fondsmanager vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die übrigen Aktionäre des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Wichtiger Hinweis: Die Investmentgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA nur dann geltend machen kann [insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen], wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des

Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Informationen für US-Personen

DIE ANGEBOTENEN ANTEILE WURDEN NICHT GEMÄSS DEM U.S. SECURITIES ACT AUS 1933 IN SEINER NOVELLIERTEN FORM ("WERTPAPIERGESETZ") REGISTRIERT UND DIE GESELLSCHAFT IST NACH DEM U.S. INVESTMENT COMPANY ACT AUS 1940 IN SEINER NOVELLIERTEN FORM (ZUSAMMEN MIT DEM SECURITIES ACT ALS "GESETZE" BEZEICHNET) NICHT REGISTRIERT. DIE ANGEBOTENEN ANTEILE DÜRFEN UND WERDEN IN DEN VEREINIGTEN STAATEN, IHREN TERRITORIEN ODER BESITZUNGEN ODER AN US-PERSONEN (BEIDES NACH DER DEFINITION IN REGULATION S DES SECURITIES ACT) AUSSER IN TRANSAKTIONEN, MIT DENEN KEINE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN VERLETZT WERDEN, WEDER DIREKT NOCH INDIREKT ZUM VERKAUF ANGEBOTEN, VERKAUFT, ÜBERTRAGEN ODER VORGELEGT.

Daher dürfen die angebotenen Anteile weder direkt noch indirekt in den USA oder an einen US-Staatsbürger oder US-Steuerinländer (einschließlich aller juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer politischen Untereinheit derselben gegründet oder organisiert wurden) oder an einen Nachlass oder einen Trust, deren Einnahmen unabhängig von ihrer Quelle der US-Bundeskörperschaftsteuer unterliegen, oder an irgendeine natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft oder sonstige Organisation, auf die die Definition "US-Person" gemäß dem Securities Act jeweils zutrifft, angedient, verkauft oder vorgelegt werden, AUSSER an Personen, die in eine der relevanten Ausnahmen gemäß dem Securities Act fallen (wobei jede mit einem solchen Verbot belegte Person als "US-Person" bezeichnet wird).

Zu Information: Die Definition des Begriffs US-Person gemäß Rule 902 in Regulation S gemäß Securities Act aus 1933 lautet:

- a. US-Person.
 1. "US-Person" bedeutet:
 - i. Jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika;
 - ii. Jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß US-Recht gegründet wurde oder eingetragen ist;
 - iii. Jeden Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
 - iv. Jeden Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist;
 - v. Jede Agentur oder Zweigstelle einer ausländischen Organisation mit Sitz in den Vereinigten Staaten;
 - vi. Jedes Konto ohne Verwaltungsauftrag oder jedes ähnliches Konto (ausgenommen ein Nachlass oder ein Trust), das von einem Händler oder einer sonstigen Person treuhändisch zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;
 - vii. Jedes Konto mit Verwaltungsauftrag oder jedes ähnliche Konto (ausgenommen ein Nachlass oder ein Trust), das von einem Händler oder einer anderen, als Treuhänder organisierten, eingetragenen oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) in den Vereinigten Staaten ansässigen Person gehalten wird; und
 - viii. Jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn:
 - A. Sie nach ausländischem Recht gegründet wurde oder eingetragen ist; und
 - B. Sie von einer US-Person hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, in Wertpapiere zu investieren, die gemäß dem Gesetz nicht registriert sind, es sei denn, sie wäre von zugelassenen Investoren (laut Definition in Rule 501(a)), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlässe oder Trusts handelt, gegründet oder eingetragen worden und stünde in deren Besitz.

WOBEI eine Person oder Organisation dann nicht als US-Person gilt, wenn sie unter eine der Ausnahmen nach dem Securities Act fällt.

Informationen für Investoren in Österreich

Anteile des FTC Futures Fund Classic können gem. § 49 AIFMG in Österreich vertrieben werden. Die FMA hat am 18.2.2015 im Sinne des § 49 (7) AIFMG bestätigt, dass die Anteile am FTC Futures Fund Classic bis auf Weiteres an Privatkunden gemäß Definition nach § 2 (1) Z 36 AIFMG in Österreich vertrieben werden dürfen.

FTC Futures Fund Classic kann zu wesentlichen Teilen in börsengehandelte Futures sowie in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten investieren.

Die Informationen gem. § 21 (4), (5) AIFMG werden im jeweils aktuellen Fonds-Rechenschaftsbericht offengelegt.

Hinweise für Privatinvestoren: Gem. § 48 (7) Z.9 AIFMG wird auf das besondere mit dieser Veranlagung verbundene Risiko hingewiesen.

ORGANE

<u>Vorsitzender:</u>	Serge D'Orazio 25, Cité Schmiedenacht L-4993 Sanem
<u>Verwaltungsratsmitglieder:</u>	Dr. Rolf Majcen Geschäftsführer FTC Capital GmbH Seidgasse 36/3 A-1030 Wien Mag. Franz Hartlieb Geschäftsführer FTC Capital GmbH Seidgasse 36/3 A-1030 Wien
<u>Investment Manager</u>	FTC Capital GmbH Seidgasse 36/3 A - 1030 Wien
<u>Sitz der Gesellschaft:</u>	2, Rue d'Alsace, L-1122 Luxembourg
<u>Depotbank:</u>	Quintet Private Bank (Europe) S.A. 43, Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg
<u>Domizilier-, Register-, Verwaltung- und Transferstelle:</u>	UI efa S.A. (vormals European Fund Administration S.A.) 2, Rue d'Alsace, L – 1122 Luxembourg
<u>Abschlussprüfer:</u>	Deloitte Audit 20, Boulevard de Kockelscheuer L-1821 Luxembourg
<u>Verkaufsstelle:</u>	FTC Capital GmbH Seidgasse 36/3, A - 1030 Wien
<u>Steuerlicher Vertreter in Österreich:</u>	PwC Österreich Donau-City-Straße 7, A – 1220 Wien

ABKÜRZUNGEN

AIF	Alternativer Investment Fonds gem. AIFM-Richtlinie
AIFMG	Österreichisches Alternatives Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. I, Nr. 135/2013 idjgF
AIFM	Alternativer Investmentfonds Manager gem. AIFM-Richtlinie
AIFM-Richtlinie	Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds
CFTC	Commodity Futures Trading Commission
InvFG	Österreichisches Investmentfondsgesetz – InvFG 2011, BGBl. I, Nr. 77/2011 idjgF
SICAV	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable)

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist ein Investmentfonds, welcher unter Luxemburger Recht als Aktiengesellschaft in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV) errichtet wurde. Die Satzung der Gesellschaft wurde im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (Mémorial C) am 22. April 1994 veröffentlicht. Am 17. Dezember 2008 wurde die letzte Änderung der Satzung im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Gesellschaft wurde am 22. März 1994 mit einem Anfangskapital von USD 50.000,- gegründet.

Das Kapital der Gesellschaft wird zu jeder Zeit dem kumulierten Nettovermögen aller Teilfonds der Gesellschaft entsprechen. Im Einklang mit der Satzung der Gesellschaft ("Satzung") kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft ("Verwaltungsrat") Anteile an jedem Teilfonds ausgeben. Jeder Teilfonds beinhaltet ein gesondertes Sammelvermögen, das gemäß den für den entsprechenden Teilfonds geltenden Anlagezielen investiert wird.

Das Mindestkapital der Gesellschaft, welches innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigung der Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht erreicht werden muss, entspricht EUR 1.250.000,- bzw. dem entsprechenden Äquivalent in USD. Sofern dieses Mindestkapital nicht erreicht werden kann, erhalten die Anleger ihre gegenüber der Gesellschaft getätigten Zahlungen einschließlich gegebenenfalls angefallener Zinsen zurück.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister beim Bezirksgericht Luxemburgs unter der Nummer B 47.021 eingetragen. Ausfertigungen der Satzung können beim Bezirksgericht und am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg eingesehen werden.

Die Gesellschaft gilt als alternativer Investmentfonds („AIF“) gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und gemäß des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 („AIFM-Richtlinie“).

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger nur direkt gegenüber der Gesellschaft seine Anlegerrechte vollständig ausüben kann, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, sofern der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister eingetragen ist, welches vom Administrator für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre geführt wird. Wenn ein Anleger über eine Zwischenstelle, die in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber für den Anleger investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger gewisse Aktionärsrechte nicht in allen Fällen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien sein können.

Umbrella Struktur

Die Gesellschaft wurde als "Umbrella-Fonds" verfasst, was den Anlegern ermöglicht, zwischen einem oder mehreren Anlagezielen durch die Anlage in einem oder mehreren Teilfonds innerhalb derselben gesellschaftlichen Struktur zu wählen. Gegenwärtig werden Anteile an dem Teilfonds FTC Futures Fund Classic angeboten. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit beschließen, dass die Gesellschaft Anteile an anderen Teilfonds ausgibt, die andere Anlageziele aufweisen. In einem solchen Fall wird der Prospekt entsprechend angepasst. Im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander (nicht jedoch gegenüber Dritten) sind die Vermögenswerte jedes Teilfonds von den Vermögenswerten der anderen Teilfonds getrennt. Zur Bestimmung des gesamten Nettovermögens der Gesellschaft wird der Wert der Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds in EURO umgerechnet, sofern sie nicht ohnehin auf EURO lauten. Soweit weitere Teilfonds aufgelegt werden, steht den Anteilinhabern die Möglichkeit offen, Anteile an einem Teilfonds in Anteile an einem anderen Teilfonds umzutauschen.

Ausfertigungen des Prospektes sowie nachfolgender Auflagen des Prospektes sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der Gesellschaft ist es, für die Anteilinhaber jedes Teilfonds einen langfristigen Kapitalzuwachs hauptsächlich durch den Handel in Finanzderivaten - wie Futures oder Forwards auf Waren, Währungen, Zinssätze, Börsenindizes oder Optionen -, die jeweils auf organisierten Märkten, auch wenn diese nicht durch eine Börse oder Vereinigung geregelt werden, oder, im Falle von Optionen, auch durch Anlage in freihändig gehandelten Optionen ("Over-the-Counter-" oder "OTC-Optionen") zu erzielen. Dieses Ziel kann ebenfalls durch die Anlage in Futuresfonds erreicht werden (siehe Abschnitt "Anlagebeschränkungen" Punkt 10)).

Soweit OTC-Märkte betroffen sind, wird die Gesellschaft ausschließlich mit Finanzinstitutionen handeln, welche einer qualitativ einwandfreien Einstufung unterliegen, auf solche Geschäfte spezialisiert sind und aktiv auf den OTC-Märkten tätig sind. Futures, welche Grundlage für Optionen sind, müssen dieser Bedingung ebenfalls genügen.

Um den Wert von Vermögenswerten, welche nicht unmittelbar in den Märkten der Finanzderivate angelegt sind, zu sichern, können die Vermögenswerte jedes Teilfonds auch in Bargeld oder Bargeldäquivalenten, wie z.B. in verzinslichen Termingeldern, staatlichen Schuldverschreibungen oder ähnlichen kurzfristigen Schuldverschreibungen oder Finanzinstrumenten mit erstklassigen Bonitätsbewertungen investiert werden. Regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten gelten als Bargeldäquivalente.

Darüberhinaus können die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds in Geldmarkt-, Renten- oder Aktienfonds angelegt werden (siehe Abschnitt "Anlagebeschränkungen" Punkt 8).

Es wird nur in Investmentfonds angelegt, welche in der Vergangenheit gute Resultate erzielt haben, die von erstklassigen Verwaltern verwaltet werden und welche über eine renommierte Depotbank und einen renommierten Wirtschaftsprüfer verfügen. Auf keinen Fall dürfen Anlagen in Fonds die Sicherstellung der notwendigen Liquiditätsreserve, welche zu jeder Zeit mindestens 30% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen muss, die zur Abdeckung von Verbindlichkeiten aus dem Handel mit Finanzderivaten herrühren, beeinträchtigen (siehe Abschnitt "Anlagebeschränkung" Punkt 1).

Die Gesellschaft ist in einer Weise verfasst, welche es dem Anteilhaber gestatten soll, die Vorteile aus dem Handel auf den vorzitierten Märkten aufgrund der Wertentwicklung des Anteilwertes zu erzielen und dabei gleichzeitig ihr Risiko auf den für die Anteile gezahlten Preis zu beschränken.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft Zugang zu Handelsmöglichkeiten, welche unter normalen Umständen lediglich professionellen Marktteilnehmern zugänglich sind.

Der Verwaltungsrat hat für die bestehenden Teilfonds die weiter unten beschriebenen Anlagegrundsätze festgelegt.

Anlagebeschränkungen

Vorbehaltlich weitergehender oder geringerer Anlagebeschränkungen für einzelne Teilfonds wird die Gesellschaft für jeden Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen beachten:

1. Einschüsse für die Verpflichtung aus Futures und Forwards oder verkauften Call- und Putoptionen und Prämien für den Erwerb von Optionen werden zusammen 70% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds nicht überschreiten. Jeder Teilfonds wird zu jeder Zeit eine Liquiditätsreserve von mindestens 30% des Nettovermögens eines Teilfonds in Bargeld oder Bargeldäquivalenten, wie z.B. in verzinslichen Termingeldern, staatlichen Schuldverschreibungen oder ähnlichen kurzfristigen Schuldverschreibungen oder Finanzinstrumenten mit erstklassigen Bonitätsbewertungen halten. Regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten gelten als Bargeldäquivalente.
Überdies ist sicherzustellen, dass die Verbindlichkeiten eines jeden Teilfonds durch Eigenkapital gedeckt sind.
2. Die Gesellschaft wird für einen Teilfonds zusätzliche Futures oder Forwards auf Waren, Währungen, Börsenindizes oder sonstige Finanzinstrumente nicht erwerben, wenn ein solcher Erwerb insgesamt eine Netto-Long- oder Netto-Short-Position für diese Ware, Währung, diesen Börsenindex oder ein derartig anderes Finanzinstrument zur Folge hätte, welche eine Einschussleistung erforderte, deren Gegenwert mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds ausmache. Diese Regel ist ebenfalls auf offene Positionen aus verkauften Optionen anwendbar.
3. Die Gesellschaft wird für keinen Teilfonds eine offene Position in einem einzigen Future oder Forward halten, für welche der Gegenwert des erforderlichen Einschusses mehr als 10% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds beträgt. Diese Regel ist auch auf offene Positionen aus verkauften Optionen anwendbar.
4. Bezahlte Prämien für den Erwerb von laufenden Optionen mit identischer Ausstattung dürfen 5% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.
5. Zum Fondsvermögen gehörende Wertpapiere oder Forderungen dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet werden. Die Hinterlegung von initial margins zur Sicherstellung von Verpflichtungen aus Futures- und Forwardkontrakten ist zulässig, sofern die Anlagebeschränkungen, insbesondere diejenigen, die sich aus Ziffer 1 ergeben, eingehalten werden.
6. Kredite zu Lasten des Fondsvermögens dürfen nicht aufgenommen werden.
7. Es dürfen keine Geschäfte vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Wertpapiere zum Gegenstand haben.
8. Futures und Forwards werden vor Fälligkeitszeitpunkt durch die Gesellschaft entweder glattgestellt oder verlängert. Die Gesellschaft wird keine Waren handeln. Abweichend hiervon kann die Gesellschaft im Rahmen von Kassageschäften Edelmetalle, welche auf einem organisiertem Markt handelbar sind, erwerben.
9. Die Gesellschaft kann nur Futures oder Forwards handeln, bzw. Call- oder Putoptionen erwerben, soweit diese auf einem organisierten Markt gehandelt werden. Prämien für den Erwerb von ausstehenden Optionen sind in die 70%-Grenze gemäß vorstehend 1. einzubeziehen.
10. Die Gesellschaft kann maximal die Hälfte des Nettovermögens eines Teilfonds in andere Investmentfonds unter den nachfolgenden Voraussetzungen anlegen.
 - (1) Solche Investmentfonds müssen den allgemeinen Anforderungen, wie sie im Investmentrecht des Großherzogtums Luxemburg im Hinblick unter anderem auf die Anlagepolitik und die Risikostreuung bestehen, entsprechen;
Von dieser Hälfte können bis zu 20% in Aktien oder Anteile von Investmentfonds angelegt werden, welche nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), Kanadas, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz, Japans oder Hongkong gegründet wurden.
 - (2) die Gesellschaft wird nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen oder Aktien ein- und desselben Investmentfonds anlegen;
 - (3) die Gesellschaft wird nicht in Dachfonds anlegen.

11. Die Gesellschaft kann bis zu 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds in Zertifikate jeder Art investieren.

Hinweis betreffend Anlagen in Investmentfonds

Anlagen in anderen Investmentfonds können die Kosten der Gesellschaft erhöhen, da die Gesellschaft ihren Anteil an den laufenden Ausgaben eines solchen Investmentfonds tragen muss und individuellen Broker-Provisionen und -Kosten, welche durch einen solchen Investmentfonds erhoben werden, unterliegen kann.

Die Liquidität der Anlage in anderen Investmentfonds kann aufgrund gesetzlicher, administrativer, satzungsmäßiger oder vertraglicher Beschränkungen im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen oder Aktien eines solchen Investmentfonds vermindert sein.

Des Weiteren kann der Wert der Anlagen in anderen Investmentfonds durch Maßnahmen der Devisenbewirtschaftung, ausländische Steuergesetzgebungen (einschließlich der Gesetzgebung zu Quellensteuern) oder andere, gesetzliche, wirtschaftliche oder politische Umstände in Ländern, in denen diese anderen Investmentfonds ihre Anlagen tätigen, oder durch Änderungen in der gesetzlichen, wirtschaftlichen oder politischen Situation solcher Länder beeinträchtigt werden.

Soweit Anlagen in anderen Investmentfonds solche Investmentfonds einschließen, die in ihrem Ursprungsstaat nicht einer ständigen Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde, welche gesetzlich zum Schutz der Anleger eingerichtet ist, beinhalten, unterliegen die Anlagen in der Gesellschaft den damit verbundenen Risiken.

Schließlich kann die Anlage eines Teilfonds in anderen Investmentfonds die Erhöhung von Kosten und Gebühren zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für Anlagen in Futuresfonds, welche in der Regel relativ hohe Verwaltungsgebühr und erfolgsorientierte Gebühren ("Performance Fees") belasten. Solche Anlagen können eine doppelte Belastung von Verwaltungsgebühr und erfolgsorientierten Gebühren ("Performance Fees") nach sich ziehen.

Gewinn- und Verlustpotential

Erzielbare Gewinne oder Verluste werden durch das folgende Beispiel beleuchtet, welches einen Goldvertrag (100 Unzen pro Futures) auf der New Yorker Warenterminbörse zum Gegenstand hat.

Kauf eines Futures über 100 Troy-Unzen Gold, Lieferung Dezember zu USD 375 pro Unze (Kontraktwert insgesamt = USD 37.500,-)

<u>Gewinn:</u>	Verkauf dieses Futures zu USD 378,60
Verkaufspreis	USD 378,60
Kaufpreis	USD 375,00
Gewinn	USD 3,60 pro Unze x 100 Unzen somit USD 360,00
<u>Verlust:</u>	Verkauf dieses Futures zu USD 371,40
Kaufpreis	USD 375,00
Verkaufspreis	USD 371,40
Verlust	USD 3,60 pro Unze x 100 Unzen somit USD 360,00

Dieser Verlust stellt etwa 1% des gesamten Kaufpreises des Gold-Futures über 100 Troy-Unzen dar.

Aussetzung des Handels

Die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen an einem Teilfonds wird in dem Moment ausgesetzt, in welchem ein solcher Teilfonds Handelsverluste erleidet, welche den Anteilwert auf weniger als 50% des höchsten zuvor erreichten Anteilwertes vermindert. In solchen Fällen werden alle Kontrakte und Optionen glattgestellt und kein weiterer Handel mehr betrieben bis zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung entsprechend den nachfolgend beschriebenen Bestimmungen.

Im Falle einer Aussetzung des Handels auf der Grundlage der vorhergehenden Vorschriften, werden alle Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds innerhalb von 40 Tagen nach dem Datum der Aussetzung zu einer Gesellschafterversammlung des Teilfonds zusammengerufen, um mit der Mehrheit der Stimmen der in Umlauf befindlichen Anteile an diesem Teilfonds über eine Schließung des Teilfonds oder seine Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds zu beschließen. Sofern der Teilfonds aufgrund des Beschlusses der Anteilinhaber nicht geschlossen oder verschmolzen wird, ist die Aussetzung sofort aufzuheben (vgl. auch das Kapitel "Auflösung der Gesellschaft und der Teilfonds").

Hinweis

Die Platzierung von Limitordern (Stop-Loss-Orders) grenzt nicht notwendigerweise Verluste ein, da die Marktbedingungen die Ausführung solcher Orders unmöglich machen können.

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) und dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) verarbeitet.

So können personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt werden, auf einem Computer gespeichert und verarbeitet werden durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sowie durch die Verwahrstelle, die jeweils als für die Verarbeitung Verantwortliche handeln.

Personenbezogene Daten werden verarbeitet zur Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, zur Führung des Anteilregisters und zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der oben genannten Parteien und der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z.B. FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), (CRS) Common Reporting Standard oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften (etwa auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur dann zugänglich gemacht, wenn dies aufgrund begründeter Geschäftsinteressen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht notwendig ist oder Gesetze oder Vorschriften eine Weitergabe verpflichtend machen. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten, wie z.B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, umfassen, einschließlich Steuerbehörden und Abschlussprüfer in Luxemburg wie auch in anderen Rechtsordnungen.

Außer in den oben genannten Fällen werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Indem sie Anteile zeichnen und/oder halten, erteilen die Anleger – zumindest stillschweigend – ihre Zustimmung zur vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung solcher Daten gegenüber und die Verarbeitung dieser Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von verbundenen Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das luxemburger Datenschutzrecht.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass das Versäumnis, die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten personenbezogenen Daten im Rahmen ihres zu dem Fonds bestehenden Verhältnisses zu übermitteln, ein Fortbestehen ihrer Beteiligung am Fonds verhindern kann und zu einer entsprechenden Mitteilung an die zuständigen luxemburgischen Behörden durch die Verwaltungsgesellschaft führen kann.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit ihrem Investment in den Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, welche diese Informationen in einem automatisierten Verfahren mit den zuständigen Behörden der relevanten Länder bzw. anderen zugelassenen Rechtsordnungen gemäß CRS-Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung teilt.

Sofern die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, personenbezogene Daten von (Stell)Vertretern, Unterschriftsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten der Anleger umfassen, wird davon ausgegangen, dass die Anleger die Zustimmung der betroffenen Personen zu der vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt haben und insbesondere zu der Offenlegung ihrer Daten gegenüber und die Verarbeitung ihrer Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das luxemburger Datenschutzrecht.

Anleger können, im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger solche (Stell)Vertreter, Unterschriftsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über diese Rechte informieren.

Auch wenn die oben genannten Parteien angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ergriffen haben, kann, aufgrund der Tatsache, dass solche Daten elektronisch übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und an Schutz wie durch das aktuell in Luxemburg anwendbare Datenschutzrecht gewährleistet werden, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden.

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindest-Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

Risikofaktoren

Eine Anlage in die Gesellschaft ist als spekulativ einzustufen. Der Teilfonds beinhaltet ein hohes Maß an Risiko. Ein Anleger sollte nicht mehr als einen geringen Teil seiner flüssigen Mittel in den vorliegenden Teilfonds anlegen.

1. Die Anleger können erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust erleiden

Eine Investition in Futures Fonds kann zu hohen Gewinnen führen, birgt aber auch entsprechend große Risiken, die bei traditionellen Anlagekategorien nicht oder nicht in gleichem Masse auftreten und die zu einem beträchtlichen Verlust, im **ungünstigsten Fall zum Totalverlust** des eingesetzten Kapitals führen können. Deshalb muss der Anleger bereit und in der Lage sein, den vollständigen Verlust hinzunehmen. Mit dem Erwerb von Anteilen an Futures Fonds sollte eine eher mittel- bis langfristige Anlage beabsichtigt sein, die vorrangig den Charakter einer Beimischung derartiger Fonds in ein sich aus anderen Anlageformen zusammensetzendes Gesamtportfolio des Anlegers hat.

2. Man kann nicht aus der historischen Performance auf zukünftige Erträge schließen

Die historische Performance indiziert nicht notwendigerweise zukünftige Ergebnisse. Die historische Performance des Investment Managers ist nicht repräsentativ dafür, wie der Investment Manager in der Zukunft Trading betreibt.

3. Hoch volatile Märkte

Die Kurse derivativer Finanzinstrumente sind hoch volatil. Die Kursbewegungen von Terminkontrakten und anderen derivativen Kontrakten, in die das Fondsvermögen investiert werden kann, sind unter anderem dem Einfluss der Zinssätze, veränderter Angebots- und Nachfragebeziehungen, diversen Programmen zur Kontrolle von Handel, Budgetpolitik, Geldpolitik und Börsen sowie der staatlichen Politik sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Maßnahmen ausgesetzt. Außerdem intervenieren von Zeit zu Zeit die Staaten direkt und über Regulierungsbestimmungen in bestimmten Märkten, vor allem in Devisen- und Wertpapiermärkten. Diese Interventionen sollen häufig direkten Einfluss auf die Kurse nehmen und können in Kombination mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich diese Märkte etwa durch Zinsschwankungen rasch in dieselbe Richtung bewegen. Der Fonds ist außerdem dem Risiko eines Ausfalls einer der Börsen, an denen seine Positionen gehandelt werden, oder ihrer Clearingstellen ausgesetzt.

4. Hoher Leverage

Die Gesellschaft wird mit einem hohen Leverage handeln, indem sie Kontrakte erwirbt, deren Bruttowert den Wert des Nettovermögens der Gesellschaft wesentlich und möglicherweise um ein Vielfaches übersteigt. Durch den Hebeleffekt ("Leverage") wird die Volatilität der Wertentwicklung der Gesellschaft erhöht und werden Verluste in einer offenen Position über die dieser Position zugrundeliegenden Vermögenswerte hinaus möglich.

Diese Gesellschaft wird mit einem im Vergleich zu den meisten traditionellen Anlagen in Aktien und Rentenwerten überdurchschnittlich hohen Leverage handeln.

Die im Futures-Handel normalerweise sehr geringen Einschusserfordernisse erlauben ein extrem hohes Maß an Leverage, weil die Vorschriften in einigen Fällen Einschüsse von nur 2% des Nennwerts (oder des "Exposure") der gehandelten Kontrakte vorsehen. Der Bruttowert der gehaltenen Positionen kann daher ein Vielfaches des Werts des verwalteten Vermögens ausmachen. Somit können auch geringfügige Bewegungen der Warenpreise, denen das verwaltete Vermögen ausgesetzt ist, zu einem sofortigen und erheblichen Verlust für den Investor führen.

Die Kombination von Leverage und Volatilität kann zu einem hohen Grad an Risiko führen und den Verlust des gesamten Kapitals der Gesellschaft mit sich bringen.

5. Der Handel mit Futures kann illiquide sein

Die Gesellschaft kann der Situation gegenüberstehen, dass sie nicht in der Lage ist, Geschäfte zu günstigen Preisen oder überhaupt auszuführen, wenn auf dem Markt keine adäquate Liquidität besteht. Illiquidität kann zu erheblichen Verlusten auch für die größeren (und am ehesten liquiden) Verträge, welche von der Gesellschaft eingegangen werden, führen.

6. Devisenverluste auf Basiswerte

Die Barguthaben der Gesellschaft können in verschiedenen Währungen bzw. Werten, die auf verschiedene Währungen lauten, gehalten werden. Insoweit als Barguthaben in US-Dollar oder in Werten, die auf US-Dollar lauten, gehalten werden, unterliegen die Anteilinhaber dem Risiko eines Wertverlustes des US-Dollar gegenüber ihrer eigenen Landeswährung, was bei der Rückgabe der Anteile den effektiven Wert vermindern kann.

7. Abhängigkeit von den ausgewählten Investment Managern

Erfolg bzw. Misserfolg der Gesellschaft hängen von der Fähigkeit der vom Verwaltungsrat ausgewählten Investment Managern ab, profitabel auf den Futures- und Forward-Märkten zu handeln und die damit zusammenhängenden Geschäftshandlungen profitabel zu gestalten. Der Erfolg der Gesellschaft hängt auch in erheblichem Maße von der Entwicklung und Implementierung geeigneter Computerprogramme und -systeme durch den Investment Manager ab.

Auf das Konto des Principal Brokers werden regelmäßig Geldmittel des Fonds zur Abdeckung von margin-Verpflichtungen eingezahlt. Wenn der Principal Broker insolvent würde, könnte der Fonds die hinterlegten Geldmittel ganz oder teilweise verlieren.

8. Bedeutung der allgemeinen Marktbedingungen

Die allgemeinen Marktbedingungen und die allgemeine Wirtschaftslage - welche weder von der Gesellschaft noch vom Investment Manager vorhergesehen oder kontrolliert werden können - haben einen erheblichen Einfluss auf die Performance.

9. Ausfall von Clearing Brokern

Weil Clearing Broker zu gewissen Zeiten die einzigen Kontrahenten für einen erheblichen Teil des Fondsvermögens sein können, unterliegt der Teilfonds diesen Börsenteilnehmern gegenüber einem Kreditrisiko.

Clearing Broker, d.h. Börsenteilnehmer, bei denen es sich um zukünftige Kommissionäre handelt, die bei der Commodity Futures Trading Commission ("CFTC") eingetragen sind, müssen auf Grund der CFTC-Bestimmungen alle von ihnen an der CFTC Börse gehandelten Terminkontrakte einschließlich eines Betrages in Höhe des nicht realisierten Nettogewinns aus allen solchen offenen Kontrakten von ihrem eigenen Vermögen im Hinblick auf den alleinigen Nutzen ihrer Commodity-Kunden (einschließlich des Teilfonds) absondern und trennen. Börsengehandelte Kontrakte werden täglich "marked to market", also neu bewertet, wobei Gut- oder Lastschriften auf dem Konto des Teilfonds schwanken, und alle im Zusammenhang mit Gewinnen aus einer Futures- oder Optionsposition des Teilfonds erhaltenen Gelder, die dem Teilfonds gehören, müssen als Eigentum des Teilfonds behandelt und von einem Broker auf einem gesonderten Kundenkonto gehalten werden. Nach den CFTC-Bestimmungen müssen die Broker ihre eigenen Gelder außerdem auf Konten deponieren, die von den Kundenkonten getrennt sind, soweit dies notwendig ist, um sicherzustellen, dass diese Konten nicht vermischt werden und dass keine überschüssigen Kundengelder auf dem gesonderten Konto zur Erfüllung der Einschussverpflichtungen eines anderen Kunden verwendet werden können. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass es zu einem finanziellen Zusammenbruch, einer Insolvenz oder zum Konkurs eines Brokers kommt, wären die Kundengelder, die auf den abgesonderten Kundenkonten dieses Brokers liegen, als gesondert identifizierbarer Vermögenspool sicher isoliert und stünden als solcher nicht zur Verteilung an die allgemeinen Gläubiger des Brokers zur Verfügung. Unter diesen Umständen würde jeder Kunde, dessen Gelder auf dem gesonderten Kundenkonto des Brokers hinterlegt wurden, seinen Anteil an diesen Geldern erhalten. Solange ein Broker Einschusszahlungen von seinen Kunden bezieht oder gemäß den CFTC-Bestimmungen seine eigenen Gelder vorschießt, würde jeder Kunde sein Vermögen von dem abgesonderten Kundenkonto zu 100% erhalten. Sofern jedoch ein solcherart abgesondertes Konto eine Unterdeckung aufweist, würde der Fehlbetrag anteilig alle Kunden betreffen, die Gelder auf diesem Konto halten.

Die Vermögenswerte eines Kunden, die als Einschusszahlungen für außerbörslich gehandelte Derivatkontrakte wie Devisenterminkontrakte auf dem Interbankenmarkt hinterlegt sind, müssen nach den CFTC- oder sonstigen Bestimmungen nicht auf einem gesonderten Kundenkonto gehalten werden. Daher sind Vermögenswerte, die als Einschusszahlungen für außerbörslich gehandelte Derivatkontrakte hinterlegt werden, vom Vermögen des Brokers nicht zu unterscheiden und können somit im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz des Brokers zur Befriedigung von Gläubigerforderungen herangezogen werden. Ein Clearing Broker hält ausschließlich Einschussgelder des Fondsvermögens. Das nicht vom Clearing Broker für Einschusszahlungen gehaltene Vermögen wird von der Depotbank gehalten.

Wenn Clearing Brokern, die nicht bei der CFTC eingetragen sind, insolvent würden, könnte der Teilfonds Geldmittel, die auf dem Konto des Clearing Brokers hinterlegt sind, **zur Gänze oder zum Teil verlieren**.

10. Ausländische Börsen

Der Investment Manager des Teilfonds kann Instrumente an Börsen außerhalb der Vereinigten Staaten, wie etwa an der London International Financial Futures and Options Exchange oder an der Sydney Futures Exchange, Ltd, handeln. Der Handel an diesen Börsen wird durch keinen US-Regulator beaufsichtigt und kann daher höhere Risiken bergen als ein Handel an einer US-Börse.

11. Adressenausfall- oder Emittentenrisiko

Das Adressenausfall- oder Emittentenrisiko beinhaltet allgemein das Risiko der Gesellschaft bzw. des Teilfonds, mit der eigenen Forderung ganz oder teilweise auszufallen. Dies gilt zum einen für alle Verträge, die für Rechnung der Gesellschaft bzw. des Teilfonds mit anderen Vertragspartnern geschlossen werden. Zum anderen gilt dies insbesondere auch für die Aussteller (Emittenten) der im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenstände (zB Zertifikate).

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Vermögensgegenstandes aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Daneben besteht die Möglichkeit, dass ein Emittent nicht vollständig, sondern teilweise mit seinen Verpflichtungen ausfällt. Es kann daher auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise der Emittent eines verzinslichen Wertpapiers die fälligen Zinsen nicht bezahlt oder seiner Rückzahlungsverpflichtung bei Endfälligkeit des verzinslichen Wertpapiers nur teilweise nachkommt.

12. Risiko der Performance Fee

Das Bestehen einer Performance Fee für einen bestimmten Teilfonds hat den Vorteil, dass sie die Interessen des Investment Manager mit den Interessen der Anteilsinhaber in Einklang bringt. Da allerdings die Vergütung des Investment Manager anhand der Performance des jeweiligen Teilfonds berechnet wird, besteht die Möglichkeit, dass der Investment Manager versucht sein wird, Anlagen zu tätigen, die riskanter und spekulativer sind, als wenn die Vergütung ausschließlich an der Größe des betreffenden Teilfonds bemessen würde.

Die Anteilshaber müssen sich weiter bewusst sein, dass die Performance Fee nicht auf Basis der einzelnen Anteile der Gesellschaft berechnet wird und dass es keinen Ausgleichsmechanismus oder Klasse von Anteilen gibt, um die Performance Fee zwischen verschiedenen Anteilhabern aufzuteilen. Die Performance Fee entspricht möglicherweise nicht der individuellen Wertentwicklung der von den Anteilhabern gehaltenen Anteile.

Die Performance basiert auf den netto realisierten und netto nicht realisierten Gewinnen und Verlusten am Ende der jeweils relevanten Performanceperiode und folglich kann eine Performance Fee auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die in der Folge möglicherweise nie realisiert werden und sich auf den Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilkategorie auswirken.

Eine fällige Performance Fee kann an den Investment Manager ausgezahlt werden und wird weder von der zukünftigen Wertentwicklung der jeweiligen Anteilskategorie beeinflusst, noch kann sie in folgenden Geschäftsjahren zurückgefordert werden.

Sonstige Hinweise

Die Gesellschaft wurde als "Umbrella"-Fonds organisiert. Dies bedeutet, dass das Gesellschaftsvermögen in verschiedene Vermögen ("Teilfonds") aufgliedert wird und nach separaten Anlagezielen angelegt wird. Im Verhältnis der Anteilhaber untereinander werden die den jeweiligen Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten voneinander getrennt. Dies gilt jedoch grundsätzlich nicht im Verhältnis zu Dritten, denen gegenüber das Gesellschaftsvermögen insgesamt für alle Verbindlichkeiten unabhängig davon haftet, welchem Teilfonds diese Verbindlichkeiten zuzuordnen sind, soweit mit den jeweiligen Dritten keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Im Hinblick auf die Vereinbarungen insbesondere mit dem Principal Broker, aber auch im Hinblick auf Vereinbarungen mit anderen wichtigen Gläubigern der Gesellschaft wird der Verwaltungsrat nach bestem Wissen und Gewissen sicherstellen, dass die Haftung für Verbindlichkeiten aus Geschäften mit Wirkung für einen bestimmten Teilfonds auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt bleibt.

Anlagepolitische Faktoren

Eine Investition in Futures Fonds kann zu hohen Gewinnen führen, birgt aber auch entsprechend große Risiken, die bei traditionellen Anlagekategorien nicht oder nicht in gleichem Masse auftreten und die zu einem beträchtlichen Verlust, im ungünstigsten Fall zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können. Deshalb muss der Anleger bereit und in der Lage sein, den vollständigen Verlust hinzunehmen. Mit dem Erwerb von Anteilen an Futures Fonds sollte eine eher mittel- bis langfristige Anlage beabsichtigt sein, die vorrangig den Charakter einer Beimischung derartiger Fonds in ein sich aus anderen Anlageformen zusammensetzendes Gesamtportfolio des Anlegers hat.

Der Handel mit Finanzinstrumenten erfolgt unter Zuhilfenahme vielfältiger technischer Hilfsmittel wie Computerprogramme, elektronischer Informationssysteme, elektronischer Handelsprogramme, Telefone und anderer Hilfsmittel. Es ist nicht gewährleistet, dass diese Hilfsmittel einwandfrei funktionieren und zu jedem Zeitpunkt einsatzbereit sind. So kann beispielsweise ein Stromausfall dazu führen, dass Positionen, welche neu eingegangen, aufgelöst oder reduziert werden sollen, nicht rechtzeitig zum jeweils gewünschten Zeitpunkt eingegangen, aufgelöst oder reduziert werden können. Dies kann zu erheblichen Verlusten oder nicht wahrgenommenen Anlagechancen führen mit der Folge, dass die Wertentwicklung negativ wird.

Für Anleger, welche das hohe Ertragspotential von Futures und Forwards nutzen möchten und bereit sind, die damit verbundenen Risiken auf sich zu nehmen, ermöglichen die Teilfonds die Teilnahme am Handel mit professionell gemanagten Futures und Forwards auf der Grundlage eines rigiden Handelssystems.

Die Profitabilität eines trendfolgenden Systems hängt davon ab, ob größere Kursbewegungen oder Trends zumindest in einigen der gehandelten Finanzprodukte auftreten. Selbst die besten trendfolgenden Systeme erzielen höchstwahrscheinlich keine Gewinne, wenn die Trends, die sie zu identifizieren versuchen, sich einfach nicht herausbilden. Darüber hinaus ist eine bei steigenden Kursentwicklungen erfolgreiche Strategie nicht unbedingt bei fallenden Kurstrends erfolgreich und umgekehrt.

Unabhängig von der Tatsache, dass der Investment Manager beabsichtigt, einen Teilfonds stets in dem Bestreben zu verwalten, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, kann keine Garantie oder Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird und dass dessen Strategie erfolgreich ist, dass die verschiedenen angewendeten Anlage- und Handelsstrategien eine geringe Korrelation miteinander haben oder dass die Renditen eines Teilfonds eine geringe Korrelation mit dem klassischen Anlageportfolio eines Anlegers aufweisen. Der Teilfonds kann eine Vielzahl an Anlagetechniken verwenden, von denen jede einzelne eine beträchtliche Volatilität beinhalten und unter bestimmten Umständen die negativen Auswirkungen, denen das Anlageportfolio eines Teilfonds möglicherweise unterliegt, erheblich verstärken kann.

Abhängigkeit vom Investment Manager

Die Leistung des Investment Managers hängt zum großen Teil von den Talenten und den Bemühungen seiner hochqualifizierten Mitarbeiter ab. Der Erfolg der Gesellschaft und ihrer Teilfonds hängt von der Fähigkeit des Investment Managers ab, talentierte Anlagespezialisten und andere Mitarbeiter zu finden, sowie von der Bereitschaft des Investment Managers, diesen Spezialisten und Mitarbeitern eine angemessene Vergütung zu zahlen, um sie für sich zu gewinnen, zu halten und zu motivieren. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageprofis des Investment Managers während der gesamten Lebensdauer des jeweiligen Teilfonds für den Investment Manager tätig sind und es gibt keine Garantie dafür, dass die Talente der Anlageprofis des Investment Managers ersetzt werden können. Das Unvermögen, solche Anlageprofis zu gewinnen und zu halten, kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesellschaft, deren Teilfonds und die Anteilhaber haben.

Operationelles Risiko

Die Gesellschaft ist bei der Entwicklung geeigneter Systeme und Verfahren zur Kontrolle des operationellen Risikos vom Investment Manager abhängig. Möglicherweise berücksichtigen die eingesetzten Systeme und Verfahren nicht alle tatsächlichen oder potenziellen Störungen in der operativen Geschäftstätigkeit des Investment Managers. Das Geschäft des Investment Managers ist komplex und entwickelt sich dynamisch. Daher sind bestimmte operationelle Risiken in der Natur der Geschäftstätigkeit des Investment Managers begründet, insbesondere aufgrund des Volumens, der Vielfalt und der Komplexität der Transaktionen, die der Investment Manager täglich ausführt. Störungen im operativen Geschäft des Investment Managers könnten für einen Teilfonds unter anderem finanzielle Verluste, eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, eine Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsrechtliche Auflagen oder eine Schädigung seiner Reputation der Gesellschaft zur Folge haben.

Risiken in Verbindung mit Handelssystemen

Die Gesellschaft ist von der Entwicklung und Implementierung angemessener Systeme für die Handelsaktivitäten der Teilfonds durch deren Investment Manager und Serviceanbieter abhängig. Darüber hinaus ist der Investment Manager in großem Maße auf Computerprogramme und -systeme (und in der Zukunft ggf. auf neue Systeme und Technologien) für verschiedene Zwecke angewiesen, darunter der Handel, die Abrechnung und die Abwicklung von Transaktionen, die Bewertung bestimmter Finanzinstrumente, die Überwachung der Portfolios und des Nettokapitals der Teilfonds sowie die Generierung von Risikomanagement- und anderen Berichten, die für die Überwachung der Teilfonds-Aktivitäten von entscheidender Bedeutung sind. Bestimmte Schnittstellen für die Geschäftstätigkeit des Investment Managers hängen von Systemen ab, die von Dritten betrieben werden, darunter Broker, Administrator, Gegenparteien des Marktes sowie deren Unterverwalter und andere Serviceanbieter. Der Investment Manager ist möglicherweise nicht in der Lage, die Risiken oder die Zuverlässigkeit solcher Systeme von Dritten zu überprüfen. Diese Programme oder Systeme können bestimmten Einschränkungen unterliegen, darunter insbesondere durch Computerwürmer, Computerviren und Stromausfälle verursachte Einschränkungen. Die Geschäftstätigkeit des Investment Managers für die Gesellschaft hängt in hohem Maße von jedem einzelnen dieser Systeme ab und der erfolgreiche Betrieb dieser Systeme befindet sich häufig außerhalb der Kontrolle des Investment Managers. Der Ausfall eines oder mehrerer Systeme oder das Unvermögen solcher Systeme, die neuen oder wachsenden Geschäfte der Gesellschaft zu bewältigen, kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Teilfonds haben. Beispielsweise können Systemausfälle die Abwicklung von Geschäften verhindern, zu fehlerhaften Abrechnungen, Aufzeichnungen oder Verarbeitungen von Geschäften sowie zu fehlerhaften Berichten führen, was die Fähigkeit der Gesellschaft/des Investment Managers zur Überwachung der Anlagenportfolios und Risiken der Teilfonds beeinträchtigen kann.

Modell- und Datenrisiko

Der Investment Manager verlässt sich in hohem Maße auf quantitative Modelle (von ihm selbst entwickelte Modelle) sowie Informationen und Daten, die von Dritten bereitgestellt werden („Modelle und Daten“), statt seinen Anlagespezialisten Ermessensentscheidungen für das jeweilige Handelsgeschäft zu erlauben. Die Modelle und Daten werden verwendet, um Transaktions- und Anlagen-Sets zu konstruieren, Anlagen oder potenzielle Anlagen zu bewerten (zu Handelszwecken oder zum Zwecke der Festlegung des Nettoinventarwerts des Teilfonds), Einblicke in das Risikomanagement zu bieten und die Absicherung der Anlagen in den Teilfonds zu unterstützen.

Wenn sich Modelle und Daten als falsch, irreführend oder unvollständig erweisen, können darauf basierende Entscheidungen den Teilfonds möglichen Risiken aussetzen. Indem sich der Investment Manager auf Modelle und Daten verlässt, kann er sich beispielsweise veranlasst sehen, bestimmte Anlagen zu überhöhten Preisen zu kaufen oder andere Anlagen unter Wert zu verkaufen, oder er verpasst günstige Gelegenheiten. Gleichmaßen kann sich die auf fehlerhaften Modellen und Daten basierende Absicherung als nicht erfolgreich erweisen. Auch bei der Festlegung des Nettoinventarwerts des Teilfonds können Bewertungen der Anlagen des Teilfonds, die auf Bewertungsmodellen basieren, falsch sein.

Einige der vom Investment Manager verwendeten Modelle sind voraussagender Natur. Die Verwendung von voraussagenden Modellen birgt Risiken. Solche Modelle können beispielsweise ein falsches zukünftiges Verhalten prognostizieren, was zu potenziellen Verlusten auf Cashflow- und/oder Marktwert-Basis führen kann. Darüber hinaus können solche Modelle in unvorhergesehenen oder bestimmten Szenarien von geringer Wahrscheinlichkeit (die häufig eine Marktstörung beinhalten) unerwartete Ergebnisse erzeugen, was zu Verlusten des Teilfonds führen kann. Da voraussagende Modelle in der Regel auf historischen, von Dritten bereitgestellten Daten basieren, hängt der Erfolg der Verwendung solcher Modelle stark von der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der bereitgestellten historischen Daten ab.

Alle Modelle beruhen auf der Eingabe korrekter Marktdaten. Wenn falsche Marktdaten eingegeben werden, wird selbst ein gut konstruiertes Modell falsche Bewertungen liefern. Aber selbst wenn Marktdaten richtig eingegeben werden, unterscheiden sich die „Modellpreise“ häufig erheblich von den Marktpreisen, insbesondere bei Wertpapieren mit komplexen Merkmalen, z. B. Derivaten.

Risiko von falschen Annahmen

Der Teilfonds wird bei seinen quantitativen Handelsstrategien vermutlich nicht erfolgreich sein, wenn die Annahmen, die den Modellen zugrunde liegen, nicht realistisch sind und nicht realistisch und relevant bleiben und nicht an die Änderungen des allgemeinen Marktumfelds angepasst werden. Wenn solche Annahmen falsch sind oder sich später als falsch erweisen und nicht zeitnah angepasst werden, ist es wahrscheinlich, dass keine gewinnbringenden Handelssignale generiert werden. Wenn die Modelle bestimmte Faktoren nicht berücksichtigen und der Investment Manager diese Auslassungen durch Tests und Bewertungen nicht erfolgreich behebt und die Modelle entsprechend ändert, kann es zu größeren Verlusten kommen. Der Investment Manager wird kontinuierlich neue Modelle testen, bewerten und hinzufügen, was dazu führen kann, dass sich vorhandene Modelle von Zeit zu Zeit ändern.

Wettbewerb/Konvergenz

Es herrscht ein erheblicher Wettbewerb unter quantitativ ausgerichteten Anlageverwaltern, und die Fähigkeit des Investment Manager, Renditen zu liefern, die eine geringe Korrelation mit den weltweiten Aktienmärkten und anderen Hedgefonds haben, hängt von seiner Fähigkeit ab, Modelle einzusetzen, die gewinnbringend sind und sich gleichzeitig von den Modellen anderer Verwalter unterscheiden. Wenn der Investment Manager nicht in der Lage ist, ausreichend

differenzierte Modelle zu entwickeln, werden die Anlageziele der Anteilhaber möglicherweise nicht erfüllt, auch wenn die Modelle absolut gesehen gewinnbringend sind. Wenn zudem das Modell des Investment Manager den Modellen anderer Anlageverwalter ähnelt, besteht das Risiko, dass eine Marktstörung, die sich negativ auf voraussagende Modelle auswirkt, verstärkte negative Auswirkungen auf den Teilfonds hat, da eine solche Störung aufgrund des gleichzeitigen Handels in verschiedenen Fonds die Reduzierung der Liquidität oder die Neubewertung beschleunigen könnte.

Risiko von Programmier- und Modellfehlern

Die vom Investment Manager verwendeten Analyse- und Modellierungsprozesse sind äußerst komplex und beinhalten finanzielle, wirtschaftliche, ökonomische und statistische Theorien, Analysen und Modellierung. Die Ergebnisse dieses Prozesses müssen dann in Computercode übertragen werden. Obwohl der Investment Manager bestrebt ist, Personen einzustellen, die in all diesen Bereichen Fachkompetenzen aufweisen und einen angemessenen Überblick behalten können, erhöhen die Komplexität der einzelnen Aufgaben, die Schwierigkeit der Integration solcher Aufgaben und die begrenzten Möglichkeiten, Tests mit dem Endprodukt unter realen Bedingungen durchzuführen, die Chancen, dass das endgültige Modell einen Fehler enthält. Einer oder mehrere solcher Fehler können sich negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken und würden im Rahmen der Richtlinien des Investment Managers wahrscheinlich keinen Handelsfehler darstellen.

Zusätzliche Risiken in Verbindung mit Handelssystemen

Die komplexen, vom Investment Manager betriebenen Handelsprogramme, die Geschwindigkeit und der Umfang der Transaktionen führen unweigerlich dazu, dass gelegentlich Geschäfte getätigt werden, die sich im Nachhinein als für das Handelsprogramm nicht erforderlich erweisen. Wenn ein Fehler von einer Gegenpartei, z. B. einem Broker, verursacht wird, kann der Investment Manager versuchen, die mit diesem Fehler verbundenen Verluste von der Gegenpartei wiederzuerlangen. Für Fehler, die durch den Investment Manager verursacht werden, gibt es einen formellen Prozess zu deren Behebung. Angesichts des Umfangs, der Vielfalt und der Komplexität von Transaktionen, die vom Investment Manager im Namen des Teilfonds durchgeführt werden, sollten Anleger davon ausgehen, dass Handelsfehler (und ähnliche Fehler) vorkommen und zu Verlusten für den Teilfonds führen können.

Risiko der unfreiwilligen Offenlegung

Die Fähigkeit des Investment Managers, seine Anlageziele für den jeweiligen Teilfonds zu erreichen, hängt zum großen Teil von seiner Fähigkeit ab, seine Modelle und eigenen Analysen zu entwickeln und zu schützen. Die Modelle, eigenen Analysen und Daten werden vom Investment Manager weitgehend durch die Verwendung von Richtlinien, Verfahren, Vereinbarungen und ähnlichen Maßnahmen geschützt, die dazu dienen, zuverlässige Vertraulichkeits-, Nichtoffenbarungs- und ähnliche Sicherheitstechniken zu entwickeln und durchzuführen. Allerdings könnten umfassende Offenlegungspflichten auf Positionsebene (oder Offenlegungspflichten gegenüber Börsen oder Regulierungsbehörden mit unzureichenden Datenschutzmaßnahmen) Wettbewerbern die Gelegenheit bieten, die Modelle des Investment Managers zu rekonstruieren, was sich nachteilig auf die relative oder absolute Performance der Gesellschaft und ihrer Teilfonds auswirken kann.

Risikomanagementfehler

Obwohl der Investment Manager versucht, Risiken zu identifizieren, zu überwachen und zu verwalten, kann es keine Garantie dafür geben, dass diese Anstrengungen wirksam sind. Viele Risikomanagementtechniken basieren auf dem beobachteten historischen Marktverhalten. Das künftige Marktverhalten kann jedoch ganz anders sein.

Unzulänglichkeiten oder Fehler beim Risikomanagement des Investment Managers können zu erheblichen Verlusten für den jeweiligen Teilfonds führen.

Anlaufphasen

Während der Anlaufphase einer neuen Strategie ist ein Teilfonds möglicherweise nicht vollständig investiert, um Auswirkungen auf die relevanten Märkte zu vermeiden. Dies kann für die Dauer dieses Zeitraums zu geringeren als den erwarteten Anlagerenditen führen.

DIE OBIGE LISTE VON RISIKOFAKTOREN STELLT KEINE VOLLSTÄNDIGE AUFZÄHLUNG ODER ERKLÄRUNG DER MIT EINER INVESTITION IN DEN TEILFONDS VERBUNDENEN RISIKEN DAR. POTENZIELLE INVESTOREN SOLLTEN DIESEN GESAMTEN ROSPEKT GRÜNDLICH LESEN UND IHRE EIGENEN RECHTS- UND SONSTIGEN BERATER KONSULTIEREN, BEVOR SIE SICH FÜR EINE INVESTITION IN DEN TEILFONDS ENTSCHEIDEN.

Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in die Gesellschaft mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Gemäß der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, bekannt als die Offenlegungsverordnung, muss der Fonds die Art und Weise offenlegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken (entsprechend der nachfolgenden Definition) bei den Investitionsentscheidungen einbezogen werden sowie die Ergebnissen der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds.

"Nachhaltigkeitsrisiko" ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder

Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben könnte;

"Nachhaltigkeitsfaktoren" sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Umweltfaktoren können unter anderem aber nicht abschließend sein: der Ausstoß von Emissionen, die Energieeffizienz, die Ausbeutung natürlicher Ressourcen oder die Abfallverwertung. Soziale Faktoren können unter anderem aber nicht abschließend sein: Einhaltung von Menschenrechte, Arbeitnehmerrechten und Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Faktoren einer guten Unternehmensführung können unter anderem aber nicht abschließend sein: Einhaltung von Aktionärsrechten, Vergütung von Mitarbeitern, Behandlung von Interessenkonflikten und die Unabhängigkeit von Entscheidungsgremien.

Der Fonds bewirbt weder ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen entsprechend Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und strebt keine nachhaltigen Investitionen entsprechend Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an.

Gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung, werden Nachhaltigkeitsrisiken, basierend auf dessen Anlagepolitik, nicht explizit in die Investmententscheidung des Teilfonds einbezogen. Der FTC Futures Fund Classic ist ein Managed Futures Fonds, der in börsengehandelte Terminkontrakte investiert. Auch wenn zunehmend immer mehr unterschiedliche ESG-konforme Terminkontrakte angeboten werden (zB STOXX Europe 600 ESG-X), kann derzeit noch keine Zusicherung gegeben werden, dass für den FTC Futures Fund Classic ausschließlich ESG-konforme Futures eingesetzt werden.

Die Rendite und Performance des Fonds können Gegenstand von Nachhaltigkeitsrisiken sein, die in den Wertpapieren in die der Fonds investiert ist, eingebettet sind. Die folgenden Aspekte können einen Einfluss haben:

- Umwelt: CO2-Emissionen, Abfallproduktion
- Soziales: Arbeitnehmerrechte, Gleichbehandlung von Männern und Frauen
- Unternehmensführung: Aktionärsrechte, Anti-Korruption und -Bestechungsrahmenwerk

Wenn der Fonds es als notwendig erachten sollte, Nachhaltigkeitsrisiken künftig in die Investitionsentscheidung einzubeziehen, wird die Offenlegung entsprechend dieser Entscheidung und gemäß der Offenlegungsverordnung angepasst werden.

Die Integration der Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungen wird in der Nachhaltigkeitspolitik widerspiegelt, die auf der Homepage des Investment Managers verfügbar ist: www.ftc.at

Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Investitionsprozess auf Ebene des Investment Managers berücksichtigt. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds, zum ersten Mal für den Jahresbericht 2023, zu finden sowie unter www.ftc.at. Die Entscheidungen und Offenlegungen gemäß Artikel 4 und 7 entsprechen den Fristen der Offenlegungsrichtlinie. Gleichzeitig wird jegliche Offenlegung in zukünftigen Versionen des Verkaufsprospektes und/oder auf der Internetseite www.ftc.at publiziert werden.

Die Investitionen des Fonds berücksichtigen nicht aktiv die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten, entsprechend der VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

Risikoverminderung durch Diversifizierung

1. Diversifizierung des Futures-Portefeuilles

Aufgrund der Flexibilität der Teilfonds und der erwarteten Größe der Teilfondsvermögen wird jeder Anteilinhaber vermutlich eine wesentlich weitergehende Diversifizierung in Finanzderivaten erhalten, als dies der Fall wäre, wenn er denselben Betrag persönlich handelte.

2. Diversifizierung der Vermögensanlagen

Ein Anteilinhaber kann auf dem Wege über die Teilfonds an einer breiten Auswahl von Finanzderivaten beteiligt werden und die Gesellschaft bietet daher auch insoweit eine Diversifizierung, welche über diejenige eines konventionellen Portefeuilles aus Aktien, Anleihen und Immobilien hinausgeht. Gewinn- und Verlustpotential eines Teilfonds bestimmen sich nicht nach den günstigen oder ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen und das Portefeuille eines Teilfonds kann sowohl vor dem Hintergrund fallender als auch vor dem Hintergrund steigender Kurse an Aktien- und Rentenmärkten sowie zu jeder anderen Periode gleichermaßen Gewinne oder Verluste erwirtschaften.

3. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Anteilinhabers reduziert sich auf den Preis, zu welchem er die Anteile gezeichnet oder sonst erworben hat. Demgegenüber obliegt Anlegern, welche unmittelbar in Finanzderivaten handeln, eine unbegrenzte Haftung.

4. Zinseinkünfte

Die Teilfonds werden auf ihr Vermögen Zinseinkünfte erwirtschaften, welche entweder auf einem verzinslichen Konto bei der Depotbank oder in kurzfristigen Wertpapieren und Schuldverschreibungen entsprechend der Beschreibung zur Anlagepolitik anfallen.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat zeichnet für die Verwaltung und Kontrolle der Gesellschaft einschließlich der Bestimmung der Anlagepolitik verantwortlich. Für die Gesellschaft wurden folgende Berater bzw. Dienstleister ernannt:

Investment Manager / Alternativer Investment Fund Manager

FTC Capital GmbH: FTC Capital GmbH mit dem Sitz in A – 1030 Wien, Seidlgasse 36/3 ist ein Alternativer Investment Fund Manager (AIFM) gem. AIFMG. Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) hat der FTC Capital GmbH mit Bescheid vom 7.10.2014 die Konzession gem § 6 (1) iVm § 4 (1), (2) AIFMG erteilt. FTC Capital GmbH ist unter der Firmenbuchnummer FN 131215 p beim Handelsgericht Wien eingetragen. FTC Capital GmbH gehört seit 11.4.2008 der Anlegerentschädigung von WPF GmbH, Rainergasse 31/8, A - 1040 Wien an. FTC Capital GmbH ist auf die Entwicklung von technischem Trading und die Vermarktung von Alternativen Investments spezialisiert (insbesondere Managed Futures).

Interessenkonflikte

FTC Capital GmbH verpflichtet sich Interessenkonflikte bestmöglich zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, auf ein Minimum zu beschränken. FTC Capital GmbH agiert jederzeit unabhängig im Interessenkonfliktmanagement und hat die strukturellen und prozessbezogenen Voraussetzungen geschaffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Ein aktives Interessenkonfliktmanagement steuert Maßnahmen zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten.

Die Anleger werden über bestehende Situationen unterrichtet, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorschriften, die FTC Capital GmbH zur Steuerung von Interessenkonflikten festgelegt hat, nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko in Bezug auf die Schädigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Teilfonds oder ihrer Anleger vermieden werden kann. Bei Identifikation von nicht lösbaren Interessenkonflikten veranlasst FTC Capital GmbH eine entsprechende Anlegerinformation (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des Verkaufsprospektes).

Die Geschäftspolitik von FTC Capital GmbH besteht darin, Handlungen und Geschäfte zu identifizieren, steuern und gegebenenfalls zu verbieten, die einen Interessenkonflikt zwischen den einzelnen den Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds oder deren Anlegern oder zwischen einem und einem weiteren Teil der Anleger eines Teilfonds darstellen könnten. FTC Capital GmbH strebt danach, sämtliche Konflikte nach den anspruchsvollsten Grundsätzen der Integrität und Fairness zu behandeln. Zu diesem Zweck hat FTC Capital GmbH Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass sämtliche Geschäftsvorgänge, die einen für einen Teilfonds oder seine Anleger potenziell nachteiligen Konflikt beinhalten, mit angemessener Unabhängigkeit behandelt werden, und dass Konflikte fair gelöst werden.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen von FTC Capital GmbH zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf geeignetem Wege gemeldet (z. B. im Jahresbericht des Teilfonds).

Bestmögliche Ausführung («Best Execution»)

Bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen handelt FTC Capital GmbH im bestmöglichen Interesse der Anleger. Zu diesem Zweck unternimmt sie alle vertretbaren Schritte, um das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft/ bzw. deren Teilfonds zu erzielen. Hierzu wird den Kriterien Preis, Kosten, Ausführungsgeschwindigkeit, Abwicklungssicherheit und Abwicklungsqualität sowie Orderart- und Orderumfangs- oder sämtlichen anderen Kriterien Rechnung getragen, die für die Ausführung des Auftrags maßgeblich sind (bestmögliche Ausführung).

Vergütung

FTC Capital GmbH arbeitet mit einer Vergütungspolitik, die für alle gemäß AIFM-Regulierungsvorschriften und ESMA-Richtlinien 2013/201 entsprechend identifizierten Mitarbeiter gilt. Sämtliche Offenlegungen in diesem Zusammenhang erfolgen falls erforderlich im Jahresbericht des jeweiligen Teilfonds.

Clearing Broker

Zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospektes wird folgender Clearing Broker verwendet: Interactive Brokers Ireland Limited, One, floors 6 & 7, 91/92 N Wall Quay, North Wall, Dublin, D01 H7V7, Ireland

Die Gesellschaft kann jederzeit weitere Clearing Broker verwenden oder die Geschäftsbeziehung mit bestehenden Clearing Brokern beenden.

Die Gesellschaft wird dem Clearing Broker marktübliche Brokerprovisionen bezahlen.

Die Gesellschaft kann auch durch Ausführungs- und Transaktionsgebühren im Zusammenhang mit Transaktionen in Finanzderivaten belastet werden. Die genauen Beträge von bezahlten Broker-, Ausführungs- und Transaktionsgebühren werden im Jahresbericht aufgeführt.

DEPOTBANK UND ADMINISTRATION

Depotverwahrung von Vermögenswerten

Quintet Private Bank (Europe) S.A. wurde zur Depotbank für die Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt.

Quintet Private Bank (Europe) S.A. (vormals: KBL European Private Bankers S.A.) wurde in Luxemburg als Aktiengesellschaft am 23. Mai 1949 gegründet; ihr Sitz befindet sich in 43, Boulevard Royal, Luxembourg. Sie ist seit

ihrer Gründung auf dem Bankensektor tätig, und ihr Kapital einschließlich Rücklagen kann unter www.quintet.com/en-gb/about-quintet/investor-relations abgerufen werden. Die Depotbank oder die Gesellschaft können die Ernennung der Depotbank jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei binnen einer Frist von 90 Tagen kündigen. Sofern die Ernennung der Depotbank gekündigt wird, wird die Gesellschaft ihre Möglichkeiten nach bestem Wissen und Gewissen ausschöpfen, um innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Ernennung eine neue Depotbank zu ernennen, welche die Haftung und Funktionen der Depotbank übernimmt.

Solange eine neue Depotbank noch nicht ernannt wurde, wird die bisherige Depotbank sämtliche notwendigen Schritte zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber vornehmen.

Nach der Beendigung wie vorbeschrieben wird die Bestellung der bisherigen Depotbank solange noch Gültigkeit besitzen, wie dies notwendig ist, um die Übertragung aller Vermögenswerte der Gesellschaft auf die neue Depotbank sicherzustellen.

Die Depotbank übernimmt ihre Funktionen und ihre Haftung im Einklang mit den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Die Depotbank hat dafür zu sorgen:

- dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Gesellschaftsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- dass die Erträge der Gesellschaft gemäß der Satzung verwendet werden.

Die Bestellung der Verwahrstelle kann durch die Verwahrstelle oder die Gesellschaft schriftlich unter der Einhaltung einer 3-monatigen Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde zuvor genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements übernimmt.

Bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten können mehr als 20% des Wertes des Fondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden. Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Die Verwahrstelle übernimmt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und gemäß dem mit dem AIFM abgeschlossenen Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag die entsprechenden Pflichten und Verantwortungen und erbringt in diesem Rahmen Verwahrungs- und andere Dienstleistungen.

Im Rahmen des genannten Vertrags sind der Verwahrstelle die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds anvertraut; sie stellt eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Mittelflüsse der Teilfonds sicher. Zudem stellt die Verwahrstelle Folgendes sicher:

- (i) Der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme von Anteilen werden nach luxemburgischem Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt vorgenommen;
- (ii) Der Wert der Anteile wird nach luxemburgischem Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt und den im Gesetz vom 12. Juli 2013 festgehaltenen Verfahren berechnet;
- (iii) Die Instruktionen des AIFM werden ausgeführt, falls sie nicht zum luxemburgischem Recht, dem Verwaltungsreglement und / oder dem Verkaufsprospekt in Widerspruch stehen;
- (iv) Bei Geschäften, welche die Vermögenswerte des Teilfonds betreffen, werden sämtliche Erlöse innerhalb der üblichen Fristen dem Teilfonds gutgeschrieben;
- (v) Die Erträge der Teilfonds werden nach luxemburgischem Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt verwendet.

Im Rahmen der Bestimmungen des Verwahr- und Hauptzahlstellenvertrags und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen und zur effizienten Ausübung ihrer Pflichten ihre Verwahrungsaufgaben von Zeit zu Zeit vollständig oder teilweise an eine oder mehrere von ihr ernannte Unterverwahrstellen delegieren. Bei der Auswahl und Ernennung solcher Unterverwahrstellen hat die Verwahrstelle die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen, wie es das Gesetz vom 12. Juli 2013 vorsieht, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte der Teilfonds nur Unterverwahrstellen anvertraut, die einen angemessenen Mindestschutz gewährleisten. Die nachstehend dargestellte Haftung der Verwahrstelle wird durch diese Untervergaben nicht verändert. Eine Liste der Unterverwahrstelle(n) ist gegebenenfalls auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz des AIFM erhältlich.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem AIFM oder ihren Anlegern für den Verlust von bei ihr oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Ferner haftet die Verwahrstelle den Teilfonds oder ihren Anlegern gegenüber für sämtliche weiteren, von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer fahrlässigen oder absichtlichen Pflichtverletzung der Verwahrstelle gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 eingetreten sind. Falls das den Verlust eines Finanzinstruments auslösende Ereignis nicht auf eine Handlung oder unterlassene Handlung der Verwahrstelle (oder einer Unterverwahrstelle) zurückgeht, ist die Verwahrstelle von dieser Haftpflicht befreit, sofern sie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und den AIFM-Regulierungsvorschriften nachweist, dass sie das Eintreten des betreffenden, den Verlust auslösenden Ereignisses redlicherweise nicht verhindern konnte, obwohl sie sämtliche im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht anstehenden und in der Branche üblichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen hatte und obwohl sie eine strikte und umfassende Sorgfaltsprüfung vorgenommen hatte.

Wenn zudem objektive Gründe hinsichtlich der Haftungsbefreiung gemäß des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und den AIFM-Regulierungsvorschriften festgestellt werden, kann die Depotstelle die Annahme eines Finanzinstruments zur Verwahrung ablehnen, falls keine Vereinbarung mit dem Teilfonds und dem AIFM vorliegt, welche die Verwahrstelle

von ihrer Haftung im Falle des Verlusts eines Finanzinstruments befreit. Es wird davon ausgegangen, dass die Verwahrstelle eine derartige Vereinbarung aus objektiven Gründen abschließt, wenn sie zur Delegierung [an eine Unterverwahrstelle] gezwungen ist. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen (i) das Recht eines Nicht-EU-Mitgliedsstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Einheit verwahrt werden, die Verwahrstelle aber festgestellt hat, dass in einer bestimmten Rechtsordnung keine wirksamen Aufsichtsvorschriften (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und Aufsicht unterstellten lokalen Einheiten bestehen, und dass keine Einheit in regelmäßigen Abständen einer externen Prüfung unterzogen wird, um zu ermitteln, ob sie die betreffenden Finanzinstrumente tatsächlich in ihrem Besitz hat, oder (ii) falls der Fonds oder der AIFM darauf bestehen, eine Anlage in einer bestimmten Rechtsordnung zu halten oder einzugehen, obwohl die Verwahrstelle aufgrund ihrer ersten oder laufenden Sorgfaltsprüfung nicht oder nicht länger überzeugt ist, dass das Verwahrungsrisiko in dieser Rechtsordnung für sie tragbar ist.

Die Verwahrstelle haftet dem AIFM oder den Anlegern des Teilfonds gegenüber nicht für den Verlust von Finanzinstrumenten, die über ein Wertpapierabwicklungssystem einschließlich Zentralverwahren gebucht werden. Die Verwahrstelle kann Finanzinstrumente bei einer Unterverwahrstelle in Sammelverwahrung geben. In diesem Fall stellt die Verwahrstelle sicher, dass die betreffenden Vermögensgegenstände derart gehalten werden, dass anhand der Bücher und Geschäftsunterlagen der betreffenden Unterverwahrstelle leicht zu erkennen ist, dass diese Vermögensgegenstände von denjenigen der Depotstelle selbst und/oder den Vermögenswerten im Eigentum der Unterverwahrstelle getrennt gehalten werden.

Administration

UI efa S.A. (vormals European Fund Administration S.A.) ("UI efa") wurde zur Domizilier-, Verwaltungs-, Register- und Transferstelle ernannt. In dieser Eigenschaft ist UI efa für die allgemeinen vom Luxemburger Recht verlangten Verwaltungsfunktionen verantwortlich, wie z.B. die Organisation von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Berechnung des Anteilwertes und die Verwahrung der Kontoauszüge.

UI efa wurde als Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 2, Rue d'Alsace, L – 1122 Luxembourg.

Form der Anteile

Die Anteile der Gesellschaft werden weder dazu angeboten, noch wird die Gesellschaft dazu verwaltet oder dazu bestimmt als Instrument für einen häufigen Handel zu dienen, welcher zum Zweck hat die kurzfristigen Schwankungen in den Wertpapiermärkten auszunützen. Diese Handelsaktivität, häufig „Market Timing“ genannt, kann zu effektivem oder potenziellem Schaden der Aktionäre führen. Dementsprechend kann die Gesellschaft jegliche Zeichnung oder jeglichen Umtausch von Anteilen zurückweisen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass damit der Versuch einer „Market Timing“ - Aktivität mit den Mitteln der Gesellschaft verbunden ist.

Anteile können als Namens- oder als Inhaberanteile in mehreren Währungen ausgegeben werden. Namensanteile werden gemäß Artikel 6 der Satzung in ein Anteilsregister eingetragen, und dieser Eintrag ist gemäß den einschlägigen Bedingungen der Satzung für den Nachweis des Eigentums an den Anteilen alleine maßgeblich. Namensanteile können darüber hinaus als verbrieft ausgegeben werden; sofern ein Erwerber von Namensanteilen keinen gegenteiligen Wunsch äußert, werden die Namensanteile in unverbriefter Form ausgegeben. Namensanteilen können bis zu einem Tausendstel (drei Stellen hinter dem Komma) bei der Ausgabe geteilt werden.

Inhaberanteile werden durch Globalzertifikate verbrieft und können bei Clearingstellen wie Clearstream Banking International und/oder Euroclear hinterlegt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht grundsätzlich nicht.

Ausschüttungspolitik

Für jeden Teilfonds werden nach Wahl der Anteilsinhaber ausschüttende Anteile (A) und thesaurierende Anteile (B), (C) ausgegeben. Alle Anteilsklassen sind an derselben Vermögensmasse innerhalb eines Teilfonds beteiligt. Bei Anteilen der Klasse A wird eine Dividende aus den vom respektiven Teilfonds erzielten Erträgen und Kapitalzuwächsen gezahlt, während bei Anteilen der Klassen B und C die gesamten Erträge und Kapitalzuwächse thesauriert werden.

Immer dann, wenn an die Inhaber von Anteilen der Klasse A Dividenden ausgeschüttet werden, verringert sich der Nettoinventarwert pro Anteil der Klasse A um den Betrag dieser Dividende, während der Nettoinventarwert pro Anteil der Klassen B und C unverändert bleibt.

Auf Empfehlung des Verwaltungsrats bestimmt die Hauptversammlung jedes Jahr darüber, welcher Teil der Anlagegewinne der Teilfonds der Gesellschaft – einschließlich des Nettoergebnisses aus Kapitalanlagen und eventueller realisierter und nicht realisierter Kapitalgewinne (nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Kapitalverlusten) an die Besitzer von Anteilen der Klasse A ausgeschüttet werden. Dividendenerklärungen werden gemäß dem Luxemburger Gesetz veröffentlicht.

Die Zahlung von Dividenden erfolgt in der Währung der Anteilklassen.

Dividendenzahlungen auf Namensanteile werden an die Anteilinhaber an ihre im Anteilsregister aufgeführte Anschrift vorgenommen.

Dividenden in jedem Teilfonds, die nicht innerhalb von fünf Jahren gefordert wurden, verfallen gemäß Luxemburger Gesetz zugunsten des betreffenden Teilfonds.

Zeichnung und Ausgabe von Anteilen

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus erfordern eine gründliche Prüfung der Identität eines Anlegers in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Bestimmungen in Bezug auf diese Maßnahmen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Informationen zu verlangen, die zur Überprüfung der Identität eines Anlegers gemäß den oben genannten Gesetzen und Bestimmungen

notwendig sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses durch den Anleger, die zum Zwecke der Überprüfung benötigten Informationen vorzulegen, kann die Gesellschaft die Annahme des Antrags und jeglicher Zeichnungsgelder ablehnen oder die Rücknahme von gezeichneten Aktien verweigern.

Anteile an Teilfonds können von der Gesellschaft an jedem Bewertungstag ausgegeben werden. Zeichnungsanträge, welche in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft spätestens um 14 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Ausgabepreis dieses Bewertungstages, also auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Aktie (zuzüglich eventueller Verkaufsprovisionen) des jeweiligen Teilfonds, abgerechnet. Anträge, welche nach 14 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Ausgabepreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Der Berechnungstag des Nettoinventarwerts ist jeweils der dem Bewertungstag nächstfolgende Bankwerktag. Für die Berechnung des Nettoinventarwerts werden die Schlusskurse des Bewertungstages zu Grunde gelegt. Für auf verschiedene Währungen lautende Anteilsklassen erfolgt eine getrennte Berechnung.

Bewertungstage des Teilfonds FTC Futures Fund Classic : jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, keinesfalls jedoch die folgende Tage: 6. Januar, Fronleichnam, 26. Oktober, 8. Dezember, 24. Dezember.

Vorbehaltlich von Einschränkungen für einzelne Teilfonds der Gesellschaft kann eine Verkaufsprovision von bis zu 4,5% des Anteilwertes zu Gunsten der Verkaufsstelle oder anderer Vermittler von den Anlegern erhoben werden.

Details der Ausgabe von Anteilen sind in den jeweiligen Anhängen für die betreffenden Teilfonds beschrieben.

Die Anteile sind dem Käufer unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises zu übertragen.

Die Gesellschaft kann die Berechtigung an Anteilen im Hinblick auf jede natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit beschränken oder untersagen.

Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Teilfonds

Anteile eines Teilfonds können in Anteile eines anderen Teilfonds, auf unwiderruflichen und schriftlichen Antrag der an den Sitz der Gesellschaft oder einen in den jährlichen und halbjährlichen Rechenschaftsberichten genannten Instituten geschickt werden muss, umgewandelt werden.

Der Nettoinventarwert, welcher in Betracht genommen wird, ist für jeden Anteil eines Teilfonds der Nettoinventarwert, der am ersten Bewertungstag nach Empfang des Antrags bestimmt wird.

Der Kurs zu dem die Anteile umgetauscht werden, wird nach folgender Formel errechnet:

$$A = \frac{B \times (C - F) \times E}{D + F'}$$

Wobei :

- A die Zahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds ist;
- B die Zahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds ist;
- C der am betreffenden Tag gültige Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds ist;
- D der am betreffenden Tag gültige Nettoinventarwert des neuen Teilfonds ist;
- E der maßgebende Wechselkurs der jeweiligen Währungen am betreffenden Tag ist;
- F die Gebühren zur Deckung der Ausgaben im alten Teilfonds (0,5% des Nettoinventarwertes) sind; und
- F' die Gebühren zur Deckung der Ausgaben in dem neuen Teilfonds (0,5% des Nettoinventarwertes) sind.

Falls nach einem Umtausch ein Restsaldo bleibt, wird dieser obligatorisch zurückgenommen, und der Erlös wird an den Anteilsinhaber gezahlt.

Umtausch zwischen Anteilsklassen desselben Teilfonds

Die Anteilinhaber sind berechtigt, ihre Anteile in einer Anteilsklasse insgesamt oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds auf Basis der gültigen Nettoinventarwerte der betroffenen Anteilsklassen und des maßgebenden Wechselkurses **gebührenfrei umzutauschen; dies gilt jedoch nicht bei einem Umtausch in die Klasse C EUR.**

Bei einem Umtausch in die C EUR Klasse behält sich der Verwaltungsrat vor, Umtauschgebühren zu berechnen.

Rücknahme

Entsprechend dem nachstehend im Detail beschriebenen Verfahren kann die Gesellschaft zu jeder Zeit ihre Anteile innerhalb lediglich der gesetzlichen Grenzen zurücknehmen.

Rücknahmeanträge, welche in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft bis spätestens 14 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Rücknahmepreis an diesem Bewertungstag, also auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Aktie (zuzüglich eventueller Rücknahmeprovisionen), abgerechnet. Anträge, welche nach 14 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Der Berechnungstag des Nettoinventarwerts ist jeweils der dem Bewertungstag nächstfolgende Bankwerktag. Für die Berechnung des Nettoinventarwerts werden die Schlusskurse des Bewertungstages zu Grunde gelegt.

Bewertungstage des Teilfonds FTC Futures Fund Classic: jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, keinesfalls jedoch die folgenden Tage: 6. Januar, Fronleichnam, 26. Oktober, 8. Dezember, 24. Dezember.

Im auf den jeweiligen Teilfonds bezogenen Anhang kann eine Rücknahmeprovision festgelegt werden. Die Überweisungsgebühren werden dem jeweiligen Anleger in Rechnung gestellt.

Jeder Anteilinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils der von ihm gehaltenen Anteile durch die Gesellschaft verlangen, wobei die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, an einem Bewertungstag (entsprechend der Definition in dem Kapitel "Bestimmung des Anteilwertes") mehr als 10% der jeweils im Umlauf befindlichen Anteile an einem Teilfonds zurückzunehmen.

Diese Beschränkung gilt für alle Anteilinhaber, welche ihre Anteile an einem solchen Teilfonds an einem entsprechenden Bewertungstag zur Rücknahme angeboten haben, in Bezug auf alle von ihnen zur Rücknahme angebotenen Anteile an diesem Teilfonds.

Die Rücknahme kann von der Gesellschaft während bis zu sieben Bewertungstagen nach Erhalt des Rücknahmeantrages (jedoch stets im Rahmen der vorerwähnten Beschränkung) aufgeschoben werden. Im Falle eines Aufschubs der Rücknahme werden die entsprechenden Anteile zum Anteilwert des Tages, an welchem die Rücknahme ausgeführt wird, zurückgenommen.

Der Umtausch von Anteilen wird in diesem Zusammenhang wie eine Rücknahme behandelt.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes gemäß den Bestimmungen im Kapitel "Bestimmung des Anteilwertes" innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag bzw. an dem Tag, an welchem die Anteilzertifikate (soweit solche ausgegeben wurden) bei der Gesellschaft eingehen, wenn dies der spätere Zeitpunkt ist.

Sofern in Ausnahmesituation der entsprechende Teilfonds, für welchen die Anteile zur Rücknahme angeboten werden, nicht über ausreichende flüssige Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises innerhalb der vorerwähnten Frist verfügt, wird die Zahlung zinslos ausgeführt, sobald sie vernünftigerweise erfolgen kann.

Anträge auf Rücknahme müssen vom Anteilinhaber schriftlich gestellt oder bestätigt werden und sind an den Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an andere Personen oder Stellen, welche von der Gesellschaft als Stellen für die Rücknahme von Anteilen benannt werden, zu richten. Anteilzertifikate müssen bei der Gesellschaft oder den zuständigen Stellen in ordnungsgemäßer Form eingehen und von den Unterlagen begleitet werden, welche die Übertragung belegen, bevor der Rücknahmepreis ausbezahlt wird.

Anteile, welche von der Gesellschaft zurückgenommen werden, verlieren sodann ihre Gültigkeit.

Mindestens zwei zur Anwendung gelangende Liquiditätsmanagement-Instrumente gem. Anhang V Z 2 bis 8 der Richtlinie 2011/61/EU, damit der AIFM in der Lage ist, unter angespannten Marktbedingungen dem Rückgabedruck zu begegnen: a) Rücknahmebeschränkung (10 % Grenze, siehe acht Absätze weiter oben) und b) Verlängerung der Frist für die Rücknahme von Anteilen bis zu sieben Tagen (siehe sechs Absätze weiter oben).

Verhinderung der Praktiken des Late Trading und Market Timing

Die Gesellschaft ergreift angemessene Maßnahmen um sicherzustellen, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nicht nach den für diese Anträge in dem Prospekt festgelegten Zeitpunkten akzeptiert werden. Die Gesellschaft erlaubt wissentlich keine Geschäfte die im Zusammenhang mit Market Timing oder ähnlichen Verfahren stehen, soweit diese die Interessen aller Aktionäre beeinträchtigen können. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, alle Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern zurückzuweisen, die die Gesellschaft im Verdacht hat, solche Verfahren zu nutzen und alle weiteren angemessenen und notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Aktionäre zu ergreifen. Wie in dem CSSF Rundschreiben 04/146 dargelegt, ist unter Market Timing das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile oder Aktien desselben OGA systematisch zeichnet und zurückgibt oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGA nutzt.

Bestimmung des Anteilwertes

Der Anteilwert der Teilfonds lautet auf die im Anhang für jeden Teilfonds bestimmte Währung. Der Anteilwert eines jeden Teilfonds wird am Bewertungstag des betreffenden Teilfonds (wie im Anhang definiert) bestimmt. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Nettovermögens eines Teilfonds eines Teilfonds, d.h. der Differenz aus den auf diesen Teilfonds entfallenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile an diesem Teilfonds, wobei das Ergebnis auf das nächste Hundertstel in der Währung, auf welche der entsprechende Teilfonds lautet, aufgerundet wird.

Der gültige Anteilwert sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind am Sitz der Gesellschaft und bei den Verkaufsstellen erhältlich.

Die Bewertung des Fondsvermögens wird sofern im auf den jeweiligen Teilfonds bezüglichen Anhang zu diesem Prospekt nichts anderes bestimmt ist, für jeden Teilfonds wie folgt durchgeführt:

A. Die Vermögenswerte eines Teilfonds der Gesellschaft umfassen:

- a) Bargeld und laufend fällige oder hinterlegte Bargeldäquivalente einschließlich der angefallenen Zinsen;
- b) Schuldwechsel und Schuldscheine sowie sonstige fällige Forderungen (einschließlich noch nicht eingegangener Forderungen aus dem Verkauf von Wertpapieren);
- c) sämtliche Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Schuldverschreibungen, Optionen, Zeichnungsrechte, Optionsscheine sowie der Marktwert aller offenen Position und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, welche der Gesellschaft gehören;
- d) Dividenden und sonstige Barausschüttungen oder andere Ausschüttungen zugunsten der Gesellschaft in dem Maße, in welchem sie der Gesellschaft bekannt sind (die Gesellschaft kann allerdings Anpassungen des

Marktwertes von Wertpapieren im Hinblick auf verschiedene Handelspraktiken wie den Handel Ex-Dividende oder Ex-Recht vornehmen);

- e) angefallene Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere, welche von der Gesellschaft gehalten werden, außer in dem Fall, in welchem solche Zinsen im Nennbetrag des entsprechenden Wertpapiere enthalten sind; und
- f) noch nicht abbeschriebene Gründungskosten der Gesellschaft, vorausgesetzt, dass diese Gründungskosten unmittelbar auf das Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden dürfen; sowie sonstige Vermögenswerte, einschließlich verauslagter Kosten.
- g) Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:
 - (1) Der Wert von Barmitteln, Schuldwechseln, Schuldscheinen und Forderungen, verauslagten Kosten, Bardividenden und zugesagten oder angefallenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen wird zum jeweiligen vollen Wert bewertet, es sei denn, dass die Zahlung oder der Erhalt in voller Höhe nicht wahrscheinlich ist, in welchem Fall vom Wert ein Abschlag vorgenommen wird, welcher nach Ansicht des Verwaltungsrates geeignet ist, den wahren Wert widerzuspiegeln;
 - (2) Wertpapiere, welche an einer Börse notiert oder auf einem geregelten oder organisierten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage ihres letzt verfügbaren Kurses bewertet, entsprechend der Veröffentlichung dieses Kurses durch ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Kurssystem. Sofern diese Kurse den Marktwert solcher Wertpapiere nicht angemessen wiedergeben oder soweit in dem entsprechenden Portefeuille befindliche Wertpapiere nicht in der erwähnten Weise notiert oder gehandelt werden, wird die Bewertung auf der Grundlage der wahrscheinlich zu erzielenden Verkaufspreise aufgrund einer sachlichen Einschätzung nach bestem Wissen und Gewissen durch den Verwaltungsrat bzw. unter dessen Verantwortung bestimmt;
 - (3) der Wert von Futures und/oder Optionen, welche an einer Börse oder auf einem anderen geregelten oder organisierten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzt verfügbaren und durch ein genehmigtes Kursinformationssystem (z.B. Reuters, Telerate, Telekurs) übermittelten Kurses an dem entsprechenden Bewertungstag bewertet.

Sofern im Fondsvermögen gehaltene Wertpapiere, Futures oder Optionen an dem entsprechenden Tag nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten oder organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder wenn der wie vorstehend bestimmte Kurs den echten Marktwert solcher Wertpapiere, Futures oder Optionen nicht widerspiegelt, wird der Wert solcher Wertpapiere, Futures oder Optionen auf der Grundlage des voraussichtlichen Verkaufspreises aufgrund einer sachlichen Einschätzung nach bestem Wissen und Gewissen bewertet.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine bestimmte andere Bewertungsmethode zulassen, sofern er der Meinung ist, dass die Bewertung nach einer solchen Bewertungsmethode den echten Marktwert eines Vermögenswertes angemessener wiedergibt. Der Verwaltungsrat kann sich dabei auf eine Bestätigung des Principal Brokers und dessen Filialen für die Bestimmung der für die Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte stützen. Ertrag und Ausgaben der Gesellschaft werden auf der Grundlage kumulierter Werte bestimmt.

- (4) Die Bewertung von Anteilen oder Aktien anderer offener Investmentfonds entspricht dem zuletzt nach den Richtlinien dieser Investmentfonds festgestellten Preis.
 - (5) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in andere Währungen als derjenigen, auf welche das Nettovermögen des entsprechenden Teilfonds lautet, werden zu den Marktkursen oder Umtauschkursen bewertet, welche zum Zeitpunkt der Bestimmung des Anteilwertes gelten.
- B. Die Verbindlichkeiten eines Teilfonds der Gesellschaft umfassen:
- a) Kredite, Wechselverbindlichkeiten und sonstige fällige Beträge;
 - b) die Gebühren der Depotbank, des Principal Brokers, der Investment Manager, der Register- und Transferstelle, der Domizilier- und Verwaltungsstelle; sonstige operationelle Kosten, einschließlich, jedoch ohne Beschränkung hierauf, der Kosten für den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren, öffentlich rechtliche Kosten, Kosten für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Zinsen, Kosten für das Berichtswesen, Kosten für die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, Kosten für die Ausgabe von Jahres- und Halbjahresberichten sowie Post-, Telefon- und Telexkosten; angemessene Werbungskosten;
 - c) alle bekannten, fälligen oder noch nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich zugesagter aber noch nicht ausgezahlter Dividenden;
 - d) angemessene Rückstellungen für zum Zeitpunkt der Bewertung geschuldete Steuern sowie sonstige Rückstellungen oder Rücklagen entsprechend der Bestimmung und Genehmigung durch den Verwaltungsrat; und
 - e) sonstige Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten.

Für die Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle Kosten der Verwaltung und sonstige Kosten regulärer oder periodischer Natur in der Weise berücksichtigen, dass sie diese für das Gesamtjahr oder für eine andere Zeitspanne bewertet und entsprechend für die einschlägigen Zeitabschnitte abgrenzt.

- C. Zum Zwecke der Bewertung nach diesem Kapitel gelten folgende Regeln:

- a) Anteile, welche zur Rücknahme anstehen, werden als im Umlauf befindliche Anteile behandelt und bis zu dem Zeitpunkt, welcher unmittelbar dem vom Verwaltungsrat festgesetzten Bewertungszeitpunkt folgt, berücksichtigt; von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung der Rücknahmepreises bilden sie eine Verbindlichkeit der Gesellschaft;
 - b) Vermögensanlagen, Kontensalden und sonstige Vermögenswerte, welche auf andere Währungen lauten als die Währung, auf die der Anteilwert des entsprechenden Teilfonds lautet, werden unter Berücksichtigung des zum Bewertungszeitpunkt gültigen Markt- bzw. Devisenkurses bewertet; und
 - c) Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren werden nach Möglichkeit an dem Bewertungstag ausgeführt, an welchem der Abschluss durch die Gesellschaft erfolgt.
- D. Zur Bestimmung des Anteilwertes eines Teilfonds sieht Artikel 22 der Satzung unter anderem folgendes vor:

Für jeden Teilfonds wird ein gesondertes Vermögensportefeuille gehalten, dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Ertrag und Ausgaben dieses Teilfonds zugeordnet werden und in diesem Zusammenhang gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Der Gegenwert aus der Ausgabe oder Zuteilung von Anteilen eines Teilfonds wird dem Vermögensportefeuille, welches für diesen Teilfonds errichtet wurde, zugebucht, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Ertrag und Ausgaben, welche entsprechend zugeordnet werden, werden diesem Portefeuille entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels zugeteilt;
- b) Vermögenswerte, welche von anderen Vermögenswerten abgeleitet werden, werden in den Büchern der Gesellschaft dem Portefeuille zugeordnet, welches die Vermögenswerte enthält, von denen die entsprechenden Vermögenswerte abgeleitet sind, und bei jeder Bewertung eines Vermögenswertes werden der Wertzuwachs oder die Wertverminderung ebenfalls dem entsprechenden Portefeuille zugeordnet;
- c) soweit die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche sich auf einen Vermögenswert in einem bestimmten Portefeuille oder auf einen Geschäftsvorfall, welcher im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Portefeuille vorgenommen wurde, bezieht, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Portefeuille zugeordnet;
- d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Portefeuille zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Portefeuilles im Verhältnis des Anteils des jeweiligen Nettovermögenswertes des entsprechenden Portefeuilles am gesamten Netto-Vermögen der Gesellschaft zugeordnet;
- e) zum Ausschüttungszeitpunkt wird der Netto-Vermögenswert eines Teilfonds um den Betrag der Ausschüttung vermindert.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Teilfonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Kriterien für die Verfahren für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sowie deren konsistente Anwendung und die Überprüfung der Verfahren, Methoden und Berechnungen sowie Verfahren für die zur Bewertung schwer zu bewertender Vermögensgegenstände bestimmen sich im Übrigen nach den Artikeln 67 bis 74 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

Aussetzung der Anteilwertberechnung und der Ausgabe von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Anteilwertberechnung, die Ausgabe, die Rücknahme und gegebenenfalls den Umtausch von Anteilen an jedem Teilfonds unter den nachfolgenden Bedingungen aussetzen:

- a) Während einer Zeit, in der ein Markt oder eine Börse, an welcher ein wesentlicher Teil der Vermögensanlagen des Teilfonds notiert oder gehandelt wird aus anderen Gründen als aufgrund regulärer Feiertage geschlossen ist oder während welcher der Handel an solchen Börsen oder Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) in Notlagen, in denen die Gesellschaft über Vermögenswerte eines Teilfonds nicht ordnungsgemäß verfügen oder solche Vermögenswerte nicht vernünftigerweise bewerten kann, ohne die Interessen der Anteilinhaber ernsthaft zu beeinträchtigen;
- c) während der Dauer eines Zusammenbruchs der Kommunikationswege, welche normalerweise zur Kursbestimmung oder Bewertung von Vermögensanlagen eines Teilfonds oder der täglichen Preisstellung auf einem Markt oder an einer Börse Verwendung finden;
- d) während einer Zeit, in welcher die Übertragung von Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung von Vermögensanlagen oder im Zusammenhang mit der Zahlung für Vermögensanlagen in einem Teilfonds nicht möglich ist oder nicht zu normalen Kosten oder Devisenkursen ausgeführt werden können;
- e) während einer Zeit, in der nach der Einschätzung des Verwaltungsrates es aufgrund ungewöhnlicher Umstände unmöglich oder gegenüber den Anteilinhabern unangemessen wäre, den Handel mit Anteilen eines Teilfonds fortzusetzen;
- f) nach dem Beschluss zur Liquidierung der Gesellschaft ab dem Tag, an welchem die erste Einladung zur Versammlung der Anteilinhaber für die Beschlussfassung über die Liquidierung veröffentlicht wird;
- g) während einer Aussetzung des Handels entsprechend Kapitel "Aussetzung des Handels".

Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, werden von einer solchen Aussetzung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang ihres Rücknahmeantrages benachrichtigt und ihnen wird unverzüglich die Beendigung einer solchen Aussetzung mitgeteilt.

Die Aussetzung der Auszahlung der Rückgabepreises muss der Österreichischen Finanzmarktaufsicht mitgeteilt werden. Die Aussetzung hinsichtlich eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Anteilwertes oder die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch im Hinblick auf andere Teilfonds.

KOSTEN

Investment Manager

Die Gesellschaft zahlt an den Investment Manager monatliche Verwaltungsgebühren und erfolgsorientierte Gebühren wie sie im auf den jeweiligen Teilfonds bezogenen Anhang bestimmt sind.

Sonstige Kosten

Die Gesellschaft zahlt der Depotbank eine Gebühr entsprechend den üblichen Sätzen in Luxemburg. Diese Gebühr wird auf der Grundlage des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds und/oder auf der Grundlage einer Transaktionsgebühr berechnet und ist monatlich zahlbar. Die Gesellschaft zahlt entsprechend der üblichen Praxis in Luxemburg Gebühren an die Domizilier-, Register- und Transferstelle. Diese Gebühren werden auf der Grundlage des Nettovermögens der Gesellschaft und/oder auf der Grundlage einer Transaktionsgebühr und/oder als Fixum berechnet.

Die Gesellschaft übernimmt alle in Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft/der Teilfonds stehenden Gebühren und Aufwendungen (zB Kosten für die Nutzung von Systemen und Kosten in Bezug auf „Intraday Handel“).

Darüber hinaus trägt die Gesellschaft sämtliche anderen Kosten der laufenden Geschäftsführung, Gebühren, welche an ständige Vertreter in Ländern gezahlt werden, wo die Anteile der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, Gebühren an jeden anderen Vertreter der Gesellschaft, Gebühren für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, des weiteren Gebühren für Werbung, Druck, Berichtswesen und Veröffentlichung, einschließlich der Kosten für Anzeigen oder für die Vorbereitung und den Druck von Verkaufsprospekten, erläuterndes Werbematerial oder Registerangaben, Steuern, öffentlichrechtliche Kosten, Kosten für die Notierung der Anteile an Börsen oder an anderen geregelten Märkten, sowie sämtlichen sonstigen laufenden Kosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bankkosten, Brokernkosten, Post-, Telefon- und Telexkosten.

Soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Vergütung erhalten, wird diese Vergütung von der jährlichen Generalversammlung der Anteilinhaber beschlossen. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten auch Ersatz für Auslagen, welche sie im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, per Anteilklassen des FTC Futures Fund Classic eine Vertriebsgebühr von bis zu 2,0 % p.a. zu berechnen, die zusammen mit der der FTC Capital GmbH als Alternative Investment Fund Manager zustehenden Verwaltungsgebühr insgesamt den Betrag von 4,0 % p.a. (Klasse B EUR) bzw. 3,0 % p.a. (Klasse B USD) nicht übersteigen darf, und welche von der Gesellschaft an Vertriebsstellen, die mit der Gesellschaft eine entsprechende Vertriebsvereinbarung abgeschlossen haben, zu zahlen ist. Berechnungs- und Zahlungsmethode für die Vertriebsgebühr entsprechen jenen, wie sie bei der Verwaltungsgebühr für FTC Capital GmbH zur Anwendung gelangen.

Bei der C EUR Klasse darf keine Vertriebsgebühr berechnet werden.

STEUERN

Besteuerung der Gesellschaft in Luxemburg

Nach gegenwärtigem Recht und gegenwärtiger Verwaltungspraxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommensteuer in Luxemburg; auch unterliegen die Ausschüttungen, welche von der Gesellschaft gezahlt werden, keiner Luxemburger Quellensteuer. Die Gesellschaft zahlt allerdings in Luxemburg eine jährliche Steuer von 0,05% auf ihr Nettovermögen; diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf das Nettovermögen der Gesellschaft am Ende des entsprechenden Vierteljahres berechnet. Stempelsteuern oder sonstige Steuern auf die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft bestehen in Luxemburg nicht, mit Ausnahme einer einmaligen Steuer von EUR 1.250,- welche bei Gründung bezahlt wurde. Nach gegenwärtigem Recht und gegenwärtiger Verwaltungspraxis wird in Luxemburg keine Steuer auf realisierte oder nicht realisierte Kursgewinne der Vermögenswerte der Gesellschaft erhoben.

Kursgewinne, Ausschüttungen und Zinsen auf Wertpapiere, welche in anderen Ländern begeben wurden, können Quellensteuern oder Steuern auf den Kursgewinn seitens solcher Länder unterliegen. Die Gesellschaft kann darüber hinaus bestimmten örtlichen Besteuerungen in Ländern, in denen ihre Vermögenswerte gehandelt werden, unterliegen.

Besteuerung der Anteilinhaber

Die von der SICAV durchgeführten Ausschüttungen und die Erträge, Dividenden, sonstigen Ausschüttungen und Wertzuwächse, die von einem in Luxemburg oder im Ausland ansässigen Anteilinhaber vereinnahmt bzw. realisiert werden, unterliegen keiner luxemburgischen debitorischen Quellensteuer.

Besteuerung der ansässigen Anteilinhaber

In bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen können die von einem ansässigen Anteilinhaber als natürliche Person, die direkt oder indirekt mehr als 10% des Gesellschaftskapitals der SICAV hält oder gehalten hat, oder die Aktien seit 6 Monaten oder weniger vor der Veräußerung einer Aktie hält, realisierten Wertzuwächse, die von

einem Anteilinhaber erhaltenen Dividenden und die von einer ansässigen Körperschaft realisierten oder erhaltenen Erträge einer Besteuerung in Luxemburg unterliegen, sofern kein Steuernachlass oder eine Steuerbefreiung Anwendung findet.

Ein ansässiger Anteilinhaber unterliegt in Luxemburg ebenfalls einer Besteuerung des Vermögens, von in Luxemburg registrierten Schenkungen oder von Erbschaften.

Besteuerung der nicht ansässigen Anteilinhaber

In bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen können ein nicht ansässiger Anteilinhaber, der direkt oder indirekt mehr als 10% des Gesellschaftskapitals der SICAV hält oder gehalten hat, oder ein Anteilinhaber, der eine dauernde Niederlassung in Luxemburg besitzt, an die die Aktie gebunden ist, einer Besteuerung in Luxemburg unterliegen, sofern kein Doppelbesteuerungsabkommen zur Einschränkung des Besteuerungsrechts Luxemburgs, ein Steuernachlass oder eine Steuerbefreiung Anwendung findet.

Ein nicht ansässiger Anteilinhaber unterliegt in Luxemburg keiner Besteuerung des Vermögens, von nicht in Luxemburg registrierten Schenkungen oder von Erbschaften.

Die von einem Anteilinhaber bei der Ausschüttung oder der Veräußerung einer Aktie eines Teilfonds der SICAV erhaltenen oder realisierten Erträge unterliegen nicht der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.

Der Anteilinhaber kann auch einer Besteuerung in seinem Wohnsitzstaat entsprechend den Gesetzen und Bestimmungen unterliegen, die für ihn gelten und die er einhalten muss. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich über die in ihrem Wohnsitzstaat geltenden Steuerpflichten zu informieren.

Die Beschreibung des Abschnitts „Besteuerung“ basiert auf den Texten der Gesetze und Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts in Kraft sind und die Änderungen unterworfen sind. Potenzielle Anleger werden zudem darauf aufmerksam gemacht, dass diese Beschreibung nicht alle steuerlichen Fragen behandelt, die mitunter für Personen von Belang sind, die Aktien der SICAV halten möchten. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Bestimmungen zu erkundigen bzw. sich beraten zu lassen, die in ihrem Herkunftsland, am Ort des Verkaufs, ihrem Wohnort bzw. Wohnsitz für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Übertragung oder den Verkauf von Aktien gelten.

Es wird empfohlen, daß die Anleger ihre professionellen Berater im Hinblick auf mögliche Steuern oder sonstige Rechtsfolgen des Kaufs, des Besitzes, des Übertrags oder des Verkaufs von Anteilen an der Gesellschaft nach dem Recht der Länder ihrer Staatsbürgerschaft, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihres Wohnsitzes befragen.

GENERALVERSAMMLUNG

Die jährliche Generalversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg am ersten Montag des Monats Februar eines jeden Jahres um 11.00 Uhr statt, bzw. wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Darüber hinaus können separate Versammlungen der Anteilinhaber eines Teilfonds abgehalten werden, sofern Ergänzungen die Rechte der Anteilinhaber dieses Teilfonds gegenüber Anteilhabern an einem anderen Teilfonds betreffen. Einladungen zu allen Generalversammlungen werden im Einklang mit dem Luxemburger Recht versandt. Diese Einladungen beinhalten die Tagesordnung, bestimmen Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen zur Zulassung zu der Versammlung und beziehen sich auf die Vorschriften des Luxemburger Rechts im Hinblick auf die notwendigen Mehrheiten für Anwesenheit und Abstimmung auf der entsprechenden Versammlung. Die Anforderungen hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse entsprechen denen, wie sie in den Artikeln 67 und 67-1 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen des Großherzogtums Luxemburg und in der Satzung festgelegt sind.

BERICHTE UND BUCHFÜHRUNG

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils mit dem 1. Oktober und endet am 30. September.

Der Jahresbericht enthält die geprüften Abschlusskonten aller Teilfonds der Gesellschaft sowie den konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft.

Geprüfte Jahresberichte müssen binnen 4 Monaten ab Ende des Rechnungsjahres erstellt sein.

Ungeprüfte Halbjahresberichte müssen binnen 2 Monaten ab Ende des Rechnungsjahres erstellt sein.

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT UND DER TEILFONDS

Nach der Auflösung der Gesellschaft wird deren Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren ausgeführt, welche natürliche oder juristische Personen sein können und von der Generalversammlung der Anteilinhaber, welche über die Auflösung beschließt, bestimmt werden; die Generalversammlung der Anteilinhaber wird auch die Befugnisse und die Vergütung der Liquidatoren festlegen. Der netto erzielte Liquidationsertrag jedes Teilfonds wird von den Liquidatoren an die an diesem Teilfonds beteiligten Anteilinhaber im Verhältnis zu ihrem Anteilbesitz ausgekehrt.

Beträge, welche von den Anteilhabern zum Abschluss der Liquidation nicht eingefordert werden, werden auf einem Anderkonto bei der "Caisse de Consignations" hinterlegt. Die Beträge, welche aus diesem Konto innerhalb der

festgelegten Frist nicht eingefordert werden, verfallen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

Wenn das Kapital unter 2/3 des Minimalkapitals von EUR 1.250.000,- fällt, ist der Verwaltungsrat gesetzlich verpflichtet, der Generalversammlung der Anteilhaber einen Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Diese Generalversammlung unterliegt keinem Quorum und der Beschluss, die Gesellschaft abzuwickeln, kann durch einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst werden.

Wenn das Kapital unter 1/4 des Minimalkapitals fällt, ist der Verwaltungsrat gesetzlich verpflichtet, der Generalversammlung der Anteilhaber einen Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Diese Generalversammlung erfordert kein Quorum und der Beschluss, die Gesellschaft abzuwickeln kann mit 1/4 der anwesenden und vertretenen Anteile gefasst werden.

Sofern während 30 aufeinander folgenden Tagen aus irgendeinem Grund das Nettovermögen eines Teilfonds weniger als USD 1 Million, bzw. den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung, sofern der Teilfonds auf diese andere Währung lautet, beträgt, oder wenn der Verwaltungsrat dies aufgrund von Änderungen in der wirtschaftlichen oder politischen Situation und deren Auswirkung auf einen Teilfonds für angebracht hält, kann der Verwaltungsrat nach vorheriger Unterrichtung der betroffenen Anteilhaber innerhalb von 30 Tagen alle Anteile (nicht aber einen Teil) des betreffenden Teilfonds zum nächstfolgenden Bewertungstag nach Ende der 30-Tagesfrist zum dann gültigen Anteilwert einschließlich der antizipierten Realisierungs- und Liquidationskosten, aber ohne Rücknahme-Kosten, zurücknehmen oder diesen Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") verschmelzen.

Die Schließung eines Teilfonds mit der Zwangsrücknahme aller betreffenden Anteile oder seine Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen Luxemburger OGA, welche aus anderen Gründen als solchen, die mit der Mindestgröße des Fondsvermögens oder Änderungen in der wirtschaftlichen oder politischen Situation im Hinblick auf den entsprechenden Teilfonds begründet werden, erfolgt, kann nur nach vorheriger Billigung durch die Generalversammlung der Anteilhaber dieses Teilfonds erfolgen, indem diese Generalversammlung den Beschluss fasst, dass der Teilfonds aufgelöst oder verschmolzen wird, vorausgesetzt, dass eine solche Generalversammlung ordnungsgemäß einberufen und abgehalten wird, ohne dass diese Generalversammlung einem Quorum unterliegt; diese Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von 50% der anwesenden oder vertretenen Aktien entscheiden.

Eine Verschmelzung, welche vom Verwaltungsrat in der vorgeschriebenen Form beschlossen oder durch die Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds gebilligt wurde, wird die Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach vorheriger Mitteilung, während welcher Frist die Anteilhaber ihre Anteile ohne Rücknahmekosten zurückgeben können, binden.

Die Gesellschaft wird die Anteilhaber von Inhaberanteilen, sofern solche ausgegeben wurden, durch Veröffentlichung einer Mitteilung in Tageszeitungen entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrates benachrichtigen, es sei denn, dass alle Anteilhaber unter ihren Adressen der Gesellschaft bekannt sind.

Sofern Beträge nicht innerhalb dieser Frist abgerufen werden, verfallen diese Beträge.

BEGLEITVERTRÄGE

Die folgenden Verträge, welche nicht Verträge im Rahmen der laufenden Geschäftsführung sind, wurden abgeschlossen:

- a) eine Vereinbarung zur Ernennung von Quintet Private Bank (Europe) S.A. durch die Gesellschaft zur Depotbank der Gesellschaft datiert 18.12.2014 samt Änderung mit Wirksamkeit vom 25.5.2018 und 21.7.2020;
- b) eine Vereinbarung über die Ernennung von UI efa durch die Gesellschaft zur Verwaltungs-, Register- und Transferstelle datiert 01.07.2023;
- c) eine Vereinbarung über die Ernennung von UI efa durch die Gesellschaft zur Domizilierstelle datiert 01.07.2023;
- d) eine Vereinbarung zur Ernennung von FTC Capital GmbH zum Investmentmanager (Alternative Investment Fund Manager) datiert 18.12.2014.

Sämtliche vorerwähnten Verträge können durch übereinstimmende Erklärung der beteiligten Vertragsparteien, welche auf Seiten der Gesellschaft durch deren Verwaltungsrat abzugeben sind, geändert werden.

UNTERLAGEN ZUR EINSICHT

Ausfertigungen der Satzung sowie der jüngsten Berichte der Gesellschaft können an dem Sitz der Gesellschaft erhalten werden, wo auch die vorerwähnten Begleitverträge zur Einsicht ausliegen. Alle Finanzberichte können auch bei der Verkaufsstelle erhalten werden.

ANHANG I: TEILFONDS FTC Futures Fund Classic

Die FTC FUTURES FUND SICAV hat folgenden Teilfonds aufgelegt: FTC Futures Fund Classic. Der FTC Futures Fund Classic wurde im Mai 1998 ohne Beschränkung der Laufzeit gegründet. Für den FTC Futures Fund Classic gelten die folgenden Anlagestrategien, Handelspolitik, Anlagebeschränkungen und Ausschüttungspolitik, und wurde der nachstehende Investment-Manager bzw. die nachstehenden Dienstleister bestellt und Kosten für deren Dienstleistungen vereinbart:

Risikoprofil: Der FTC FUTURES FUND Classic ist in erster Linie für erfahrene, risikofreudige Anleger geeignet, die ganz bestimmte Anlageziele verfolgen und die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger sollte Erfahrung mit volatilen Produkten haben, Schwankungen des Kapitals in Kauf nehmen können und muss bereit und in der Lage sein, einen weitgehenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals hinnehmen zu können. Da der weitgehende oder vollständige Verlust des Kapitals nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine eher mittel- bis langfristige Anlage (5 – 7 Jahre) als Beimischung im Gesamtportfolio des Anlegers zu empfehlen.

Anlagestrategie

Der FTC Futures Fund Classic ist ein Fonds der Klasse Managed Futures (CTA). Er investiert nach rein systematischen Kriterien in ein breit gestreutes Portfolio aus börsengehandelten Futures-Kontrakten aller Asset-Klassen (Aktienindizes, Geldmarktzinsen, Anleihen, Währungen, Rohstoffe). Der Investment Manager kann Futures und Forwards auf Zinssätze, Währungen und andere Finanzinstrumente sowie auf Waren wie Edelmetalle, Rohmetalle, Getreide, Fleisch, Kaffee, Kakao, Zucker und Energieprodukte handeln. Der Investment Manager behält sich vor, neben den genannten Futures und Forwards auch in sonstige zulässige Vermögensgegenstände gem. den nachstehenden Anlagebeschränkungen zu investieren.

Das Handelsmodell besteht aus einem Multistrategie-Ansatz, in dem trendfolgende Systeme unterschiedlicher Fristigkeiten den Schwerpunkt bilden. Weitere Systeme (darunter etwa kurzfristige Trading-Modelle oder Arbitrage-Strategien) bieten zusätzliche Diversifikation. Gewichtungen von Systemen und Märkten sind ebenso regelbasiert wie Entries, Limits, Stops und Positionsgrößen.

Der FTC Futures Fund Classic will die erwünschten Eigenschaften von Trendfolgestrategien bieten (positive Marktkorrelation in Aufwärtstrends sowie negative Korrelation in Abwärtszyklen), hat durch die Kombination mit anderen quantitativen Modellen aber auch in weniger trendstarken Marktphasen Performance-Chancen.

Futures oder Termingeschäfte repräsentieren Pflichten oder Rechte, in der Zukunft Güter oder Werte zu liefern bzw. zu erhalten. Diese Rechte sind vertraglich in standardisierter Form als Futures-Kontrakte näher beschrieben. Dabei werden die Güter oder Werte sowie Menge, Qualität, Preis, Zeitpunkt und Ort der Vertragserfüllung exakt beschrieben. Die Kontrakte werden an organisierten Futures-Börsen weltweit gehandelt und unterliegen in ihrem laufenden Wert dem Wechselspiel zwischen Angebot und Nachfrage.

Investment Manager folgen oft den Prinzipien eines relativ rigiden Risikomanagements. Solche Prinzipien beschränken typischerweise die Höhe der eingenommenen Positionen und setzen Punkte fest, ab welchen verlustbringende Positionen liquidiert werden müssen („Stop-loss Points“). Keine Technik der Risikokontrolle ist davor gefeit zu versagen und keine kann sicherstellen, dass keine größeren Verluste erlitten werden können. Gleich welche Technik des Risikomanagements benutzt wird, ist zu beachten, dass nicht nur die Einschätzung der Marktvolatilität eine subjektive Komponente hat, sondern auch, dass eine Illiquidität des Marktes es unmöglich werden lassen kann, eine Position, gegen welche sich der Markt bewegt, zu liquidieren.

Der wesentliche Teil des Risikomanagements wird bereits auf Ebene der Systementwicklung und der Portfoliozusammenstellung gemacht. Diversifizierung ist entscheidend und für jeden Markt wird nur ein Bruchteil der Vermögensgegenstände pro Trade riskiert. Positionen sind jederzeit durch Stopp-Loss-Orders geschützt. Eine zusätzliche Überwachung erfolgt mit Indikatoren wie Value-at-Risk, Volatilitäts- und Stressszenarien. Bei den Trendfolgemodellen erfolgt die Streuung auf die einzelnen Märkte dynamisch nach der jeweiligen Trendstärke, wobei den einzelnen Teilmärkten jeweils minimale und maximale Gewichtungen im Portfolio zugewiesen sind.

Das für Investitionen in Futures-Kontrakte bestimmte Kapital wird als Margin beim Clearingbroker gehalten. Das restliche Kapital wird in Bargeld bei Kreditinstituten veranlagt oder in Baräquivalente, wie zB festverzinsliche Termingelder, staatliche Schuldverschreibungen, andere von staatlichen Kreditnehmern oder Institutionen erster Ordnung ausgegebene oder garantierte kurzfristige Forderungspapiere, ähnliche kurzfristige Schuldverschreibungen oder Finanzinstrumente mit erstklassigen Bonitätswerten, investiert. Regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten gelten als Baräquivalente. Bankguthaben sind der Höhe nach unbegrenzt.

OTC-Optionen und OTC-Warenderivate sind unzulässig.

Anteile an Investmentfonds, welche gemäß § 50 InvFG 2011 oder gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/65/EG in ihrem Heimatstaat bewilligt wurden, dürfen - unter Einhaltung der §§ 71 und 77 Abs. 1 InvFG 2011 - nur in einem Ausmaß, welches 10 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf - erworben werden.

Der FTC Futures Fund Classic wird keine offene Position in einem Futureskontrakt halten, für welche der Gegenwert der erforderlichen Einschuss- oder Nachschusszahlung 5 vH des Fondsvermögens übersteigt.

Der FTC Futures Fund Classic wird Futures und Forwards nicht erwerben, wenn ein solcher Erwerb insgesamt eine Netto-Long- oder Netto-Short-Position zur Folge hätte, für welche der Gegenwert der erforderlichen Einschuss- oder Nachschusszahlung 20 vH des Fondsvermögens übersteigt.

Einschüsse ('initial margins') oder Nachschusszahlungen für die Verpflichtung aus Futures und Forwards werden zusammen 40% des Nettovermögens des FTC Futures Fund Classic nicht überschreiten.

Es dürfen keine Wertpapiere erworben werden, deren Veräußerung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen irgendetwelchen Beschränkungen unterliegt.

Nachfolgend wird eine Liste der Kontrakte, welche der Investment Manager für den FTC Futures Fund Classic hauptsächlich handeln wird, angeführt. Der FTC Futures Fund Classic wird jedoch nicht darauf beschränkt sein, die Kontrakte der nachfolgenden Liste zu handeln.

Gruppe	Kontrakt	Markt
EDELMETALLE	Gold Silber Platin Palladium	COMEX COMEX NYMEX NYMEX
ROHMETALLE	Kupfer Aluminium Blei Nickel Zinn Zink	LME/COMEX LME LME LME LME LME
ENERGIEPRODUKTE	Rohöl Heizöl Bleifreies Benzin Gas Diesel	NYMEX/ICE NYMEX NYMEX NYMEX ICE
GETREIDE	Mais Weizen Soja Sojaöl	CBOT CBOT/KCBT CBOT CBOT
DIVERSE NAHRUNGSMITTEL	Zucker Kakao Kaffee Reis Orangensaft	CSCE/LIFFE CSCE/LIFFE CSCE/LIFFE CBOT NYCE
FLEISCH	Lebende Rinder Lebende Mastschweine Schweinebäuche Schlachtvieh	CME CME CME CME
WÄHRUNGEN	EURO/USD JPY/USD CHF/USD STG/USD CAD/USD	CME CME CME CME CME
ZINSSÄTZE	Eurodollar US-Regierungsanleihen Deutsche Bundesanleihen EurIBOR Euroyen Japanische Regierungsanleihen Englische Regierungsanleihen EUROSWISS	CME CBOT EUREX LIFFE TIFFE/SIMEX TSE/SIMEX LIFFE LIFFE
AKTIENINDIZES	Standard & Poors 500 MMI Nikkei 225 FT-SE 100 DAX CAC 40	CME CME SIMEX LIFFE EUREX MONEP

Investitionspolitik und -strategien

Verwendung des Investitionskapitals

Das für Investitionen in Futures-, Termin- und Optionskontrakte oder Interbank-Devisen bestimmte Kapital des FTC Futures Fund Classic wird als Margin beim Clearingbroker gehalten. Margins können auch in Form von Staatspapieren in der Währung der jeweiligen Börse gehalten werden.

Das restliche Kapital wird in leicht veräußerbare Wertpapiere, Treasury Bills oder andere von staatlichen Kreditnehmern oder Institutionen erster Ordnung ausgegeben oder garantierte kurzfristige Forderungspapiere investiert, sowie bei Banken oder Brokern veranlagt werden.

Der Investment Manager behält sich vor, neben den genannten Futures und Forwards auch in sonstige zulässige Vermögensgegenstände gem. den nachstehenden Anlagebeschränkungen zu investieren.

Sämtliche Zinserträge fließen dem FTC Futures Fund Classic zu.

Fremdmittel (Leverage/Hebelwirkung)

FTC Capital GmbH erhöht das Risiko des von ihr verwalteten FTC Futures Fund Classic durch in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung (Terminkontrakte). Die Hebelkraft des FTC Futures Fund Classic ist definiert als das Verhältnis zwischen dem Risiko des FTC Futures Fund Classic und seinem Nettoinventarwert, wobei dieses Risiko sowohl nach der AIF-Bruttomethode als auch nach der AIF-Commitment-Methode zu berechnen ist.

AIF-Bruttomethode: Das Risiko nach der AIF-Bruttomethode ist definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können. Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei Netting- und Hedgingvereinbarungen bei der Bruttomethode unberücksichtigt bleiben. Die Details zur Berechnung sind Art 7, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

AIF-Commitment-Methode: Das Risiko nach der AIF-Commitment-Methode ist gleichfalls definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können. Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei allerdings bei der Berechnung Derivatpositionen mit Netting- und Hedgingvereinbarungen unberücksichtigt bleiben, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen. Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Fonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden. Die Details zur Berechnung sind Art 8, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

Höchstmaß Hebelfinanzierung: Beim FTC Futures Fund Classic legt FTC Capital GmbH die Begrenzung des Umfangs der Hebelfinanzierung durch den Einsatz von Futures sowohl gemäß AIF-Bruttomethode als auch gemäß AIF-Commitment-Methode mit 300 fest. Die Begrenzung der Hebelkraft mit 300 ist angemessen, weil insgesamt eine ausreichende Diversifikation und eine angemessene Risikostreuung gewährleistet wird. Bei der eingesetzten Hebelwirkung wird das maximale Risiko für den FTC Futures Fund Classic, berechnet unter Anwendung des § 87 InvFG 2011 mit dem absoluten VaR-Ansatz, nicht über 35 % des NAV des FTC Futures Fund Classic liegen.

Wenn jedoch die Zins-Futures von der Hebelwirkungsberechnung ausgenommen werden, beträgt die Bruttohebelwirkung in der Regel weit weniger als 300, außer unter außergewöhnlichen Umständen. Zinsmärkte haben tendenziell eine viel geringere Volatilität als beispielsweise Aktien- oder Devisenmärkte. Aufgrund des risikobasierten Ansatzes der Anlagestrategie bei der Allokation in zugrunde liegende Märkte ziehen Märkte von geringerer Volatilität (z. B. Zinsmärkte) höhere fiktive Allokationen an als Märkte von höherer Volatilität (z. B. Aktienmärkte). Dementsprechend kann die Methode zur Berechnung der Hebelwirkung zu beträchtlichen Hebelwirkungszahlen bei der Zinsstrategie und entsprechenden Anlagen in Zins-Futures führen. Dies ist vor allem bei kurzfristigen Zins-Futures der Fall, bei denen die Empfindlichkeit gegenüber Zinsänderungen sehr gering ist, was dazu führt, dass die zugrunde liegende Volatilität im Vergleich zu anderen Märkten, die im Portfolio enthalten sind, extrem niedrig ist. Damit das Portfolio diversifiziert bleibt und die Positionen darin das Potenzial haben, einen bedeutenden Beitrag zur Performance des FTC Futures Fund Classic zu leisten, können die fiktiven Allokationen auf Zins-Futures und kurzfristige Zins-Futures sehr hoch sein und damit zu einer höheren erwarteten Gesamthebelwirkung führen.

Anlagebeschränkungen

A) Allgemeine Anlagebestimmungen

Die Veranlagungsbestimmungen des § 48 (7) AIFMG sind jederzeit einzuhalten. Im Detail handelt es sich dabei um die folgenden Bestimmungen:

1. Das Fondsvermögen muss so veranlagt werden, dass eine ausreichende Diversifikation und eine angemessene Risikostreuung gewährleistet werden. Neben dem Erwerb von börsengehandelten Terminkontrakten in Form von Futures darf das Fondsvermögen ausschließlich veranlagt werden in
 - a) außerbörslichen Zins- und Währungstermingeschäften, sofern diese nicht zur Absicherung des Fondsvermögens abgeschlossen werden, in einem Ausmaß, sodass die Einschuss- und Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit solchen außerbörslichen Zins- und Währungstermingeschäften 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen;
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 70 InvFG 2011;
 - c) unter Einhaltung der §§ 71 und 77 Abs. 1 InvFG 2011, Anteile an OGAW, welche gemäß § 50 InvFG 2011 oder gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/65/EG in ihrem Heimatstaat bewilligt wurden, in einem Ausmaß, welches 50 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf;
2. Es dürfen keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abgeschlossen werden und keine offene Position auf
 - a) einen einzigen Terminkontrakt gehalten werden, für den die Einschuss- oder Nachschusszahlung 5 vH des Fondsvermögens übersteigt sowie
 - b) Terminkontrakte auf ein und denselben Rohstoff oder auf ein und dieselbe Kategorie von Terminkontrakten auf Finanzinstrumente gehalten werden, für welche die Einschuss- oder Nachschusszahlung 20 vH des Fondsvermögens übersteigt;
3. Bei Geschäften mit Warenderivaten muss die physische Lieferung der zugrundeliegenden Ware ausgeschlossen sein;
4. Einschuss- und Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit börsengehandelten Terminkontrakten dürfen insgesamt 50 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten; die Reserve liquider Vermögenswerte muss mindestens dem Betrag der insgesamt vorgenommenen Einschuss- und Nachschusszahlungen entsprechen und aus Geldmarktinstrumenten gemäß § 70 InvFG 2011 bestehen;

5. Einschuss- oder Nachschusszahlungen dürfen nicht durch Kredit- oder Darlehensaufnahmen finanziert werden;
6. Der gemäß § 17 AIFMG ermittelte Nettoinventarwert des Managed-Futures-Fonds muss jedes Mal dann veröffentlicht werden, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile des Managed-Futures-Fonds stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat;
7. Für den Managed-Futures-Fonds darf nur eine Hebelfinanzierung eingesetzt werden, bei der das maximale Risiko für den Managed-Futures-Fonds, berechnet unter Anwendung des § 87 InvFG 2011 mit dem absoluten Value-at-Risk-Ansatz, nicht höher als 35 vH des Nettoinventarwerts des Managed-Futures-Fonds ist. Bei der Berechnung des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes sind folgende Parameter heranzuziehen:
 - a) Konfidenzintervall von 99 vH;
 - b) Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstage);
 - c) effektiver Beobachtungszeitraum der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage), außer wenn eine kürzere Beobachtungsperiode durch eine bedeutende Steigerung der Preisvolatilität durch extreme Marktbedingungen begründet ist;
 - d) vierteljährliche Datenaktualisierung, oder häufiger, wenn die Marktpreise wesentlichen Veränderungen unterliegen;
 - e) Berechnungen mindestens auf täglicher Basis;
8. ein von Punkt 7 lit. a abweichendes Konfidenzintervall und eine von Punkt 7 lit. b abweichende Haltedauer vom Managed-Futures-Fonds darf nur herangezogen werden, wenn das Konfidenzintervall 95 vH nicht überschreitet und die Haltedauer einen Monat (20 Geschäftstage) nicht überschreitet; bei Anwendung dieser Berechnungsparameter ist eine Umrechnung der 35 vH-Grenze zur jeweiligen Haltedauer und zum jeweiligen Konfidenzintervall vorzunehmen; diese Umrechnung darf jedoch nur unter der Annahme einer Normalverteilung mit einer identen und unabhängigen Verteilung der Risikofaktoren sowie der Bezugnahme auf die Quantile der Normalverteilung und der mathematischen Wurzel-Zeit-Formel („Square root of time“-Regel) angewendet werden;

Es dürfen keine Wertpapiere erworben werden, deren Veräußerung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sind nicht vorhanden (§ 21 Z. 1 AIFMG)

B) Besondere Anlagebestimmungen

1. Einschüsse ('initial margins') für die Verpflichtung aus Futures und Forwards oder verkauften Call- und Put-Optionen und Prämien für den Erwerb von Optionen werden zusammen 40% des Nettovermögens des FTC Futures Fund Classic nicht überschreiten. Der FTC Futures Fund Classic wird zu jeder Zeit mindestens 50% seines Nettovermögens in Barguthaben oder Baräquivalenten, wie festverzinslichen Termingeldern, staatlichen Schuldverschreibungen oder ähnlichen kurzfristigen Schuldverschreibungen oder Finanzinstrumenten mit erstklassigen Bonitätsbewertungen halten. Überdies ist sicherzustellen, dass die Verbindlichkeiten des FTC Futures Fund Classic durch Eigenkapital gedeckt sind und ausreichende Liquidität zur Abdeckung dieser Verbindlichkeiten vorhanden ist.
2. Der FTC Futures Fund Classic wird zusätzliche Futures oder Forwards auf Waren, Währungen, Börsenindizes oder sonstige Finanzinstrumente nicht erwerben, wenn ein solcher Erwerb insgesamt eine Netto-Long- oder Netto-Short-Position für diese Ware, Währung, diesen Börsenindex oder ein derartig anderes Finanzinstrument zur Folge hätte, welche eine Einschussleistung erforderte, deren Gegenwert mehr als 20% des Nettovermögens des FTC Futures Fund Classic ausmachte. Diese Regel ist ebenfalls auf offene Positionen aus verkauften Optionen anwendbar.
3. Der FTC Futures Fund Classic wird keine offene Position in einem Futureskontraktmonat halten, für welche der Gegenwert des erforderlichen Einschusses mehr als 5% des Nettovermögens des FTC Futures Fund Classic beträgt. Diese Regel ist auch auf offene Positionen aus verkauften Optionen anwendbar.
4. Bezahlte Prämien für den Erwerb von laufenden Optionen mit identischer Ausstattung dürfen 5% des Nettovermögens des FTC Futures Fund Classic nicht überschreiten.
5. Zum Fondsvermögen gehörende Wertpapiere und Vermögensgegenstände oder Forderungen dürfen nicht verpfändet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden oder sonst belastet werden, es sei denn es handelt sich um Sicherungsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Futures- und Forwardkontrakten. Die Hinterlegung von 'initial margins' zur Sicherstellung von Verpflichtungen aus Futures- und Forwardkontrakten ist zulässig, sofern die Anlagebeschränkungen, insbesondere diejenigen, die sich aus Ziffer 1 ergeben, eingehalten werden.
6. Kredite zu Lasten des Fondsvermögens dürfen nicht aufgenommen werden.
7. Es dürfen keine Geschäfte vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Wertpapiere zum Gegenstand haben.
8. Futures und Forwards werden vor Fälligkeitszeitpunkt durch den FTC Futures Fund Classic entweder glattgestellt oder verlängert. Der FTC Futures Fund Classic wird keine Waren direkt erwerben. Abweichend hiervon kann der FTC Futures Fund Classic im Rahmen von Kassageschäften Edelmetalle, welche auf einem organisiertem Markt handelbar sind, erwerben.

9. Der FTC Futures Fund Classic kann nur Futures oder Forwards handeln, bzw. Call- oder Put-Optionen erwerben, soweit diese auf einem organisierten Markt gehandelt werden. Prämien für den Erwerb von ausstehenden Optionen sind in die 40%-Grenze gemäß vorstehend 1. einzubeziehen.
10. Der FTC Futures Fund Classic darf nicht in Aktien investieren.
11. Der FTC Futures Fund Classic darf bis zu 10% des Nettovermögens des FTC Futures Fund Classic an Kapitalanlagefonds oder an Investmentgesellschaften, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (UCITS) erwerben, sofern der Kapitalanlagefonds oder die Investmentgesellschaften nach ihren Fondsbestimmungen bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % des Fondsvermögens in Anteilen anderer Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften anlegen dürfen.
12. Der FTC Futures Fund Classic darf nicht in Forderungen aus Gelddarlehen oder unverbriefte Darlehensforderungen investieren.
13. Der FTC Futures Fund Classic darf nicht in Edelmetalle investieren.
14. Für den FTC Futures Fund Classic dürfen keine Veranlagungen in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, erworben werden.
15. Der FTC Futures Fund Classic kann bis zu 10 % des Nettovermögens in Zertifikate jeder Art investieren..

Handelsstrategien

Mit dem Handel von Futures, Terminkontrakten, Waren, Währungen und anderen derivativen Finanzinstrumenten sind substantielle Risiken verbunden. Die Marktbewegungen können stark schwanken und sind schwierig vorherzusagen. Maßnahmen der US-Regierung, vor allem der Notenbank Federal Reserve Board, können tief greifende Auswirkungen auf die Zinssätze haben, die ihrerseits die Kurse bzw. Preise sowie die Liquidität auf diesen Märkten stark beeinflussen. Politik, Rezession, Inflation, Arbeitslosigkeit, Handelspolitik, internationale Ereignisse, Kriege oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse können erhebliche Auswirkungen haben. Überdies ist eine Reihe möglicher Maßnahmen verschiedener Regierungen denkbar, die die Profitabilität des Fondsgeschäfts untergraben oder zu Verlusten führen könnten. Diese Maßnahmen, die eventuell massive Marktbewegungen und eine hohe Marktvolatilität zur Folge haben, bedingen ein Risiko sehr hoher Verluste.

Im Bemühen, einen Teil der mit den jeweiligen Handelsstrategien verbundenen Risiken zu verringern, wendet der FTC FUTURES FUND CLASSIC verschiedene Techniken an. Ob der gewünschte Effekt mit einer bestimmten derartigen Technik erreicht werden kann, hängt von vielen Faktoren, darunter von der Liquidität des Marktes zum gewünschten Durchführungszeitraum, ab. Es bleibt daher ein substantielles Risiko bestehen, dass diese Techniken nicht immer implementiert werden oder die Verluste tatsächlich verringern können. Die für den FTC FUTURES FUND CLASSIC ergriffenen Maßnahmen beinhalten Investitionen in marktgängige Futures, Terminkontrakte, Waren, Währungen und andere Derivate und bedingen ein hohes Maß an Leverage. Die Investitionen sind daher der allgemeinen Volatilität und den Schwankungen aller Basismärkte ausgesetzt, so dass eine relativ geringe Kursbewegung zu einem erheblichen und sofortigen Verlust führen kann, der den für diese Positionen eingesetzten Betrag überschreiten kann. Die Liquidität des Marktes kann auch durch einen Handelsstopp an einer oder mehreren bestimmten Futures- oder Wertpapierbörsen beeinträchtigt werden. Illiquide Märkte machen Auftragsabwicklungen zum gewünschten Preis/Kurs bisweilen auch für die Basisinvestitionen des Fonds schwierig.

Für den Teil des Vermögens des FTC Futures Fund Classic für den der Investment Manager zuständig ist, wird die Gesellschaft die folgenden Handelsstrategien verfolgen.

1. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wird einen oder mehrere Investment Manager für die Gesellschaft auswählen. Er ist also sowohl eine sogenannte Single- Investment Manager als auch eine Multi- Investment Manager-Variante möglich. Zurzeit ist FTC Capital GmbH Investment Manager (AIFM) des FTC Futures Fund Classic.
2. Der Auswahlprozess beginnt mit einer Betrachtung des Handelsprofits eines Investment Managers in der Vergangenheit sowie der durchschnittlichen Abweichungen, Sharpe ratios, drawdowns und das gesamte, jeweils verwaltete Vermögen. Die Auswahl gründet sich auf statistische Daten für jeden Investment Manager und bildet das Ergebnis einer Optimierung durch Vergleiche.
3. Der Verwaltungsrat teilt jedem Investment Manager Mindest- und Höchstbeträge zu und lässt sich dabei durch die in vorerwähntem Optimierungsprozess beschriebenen Risiko-/Chancenanalysen leiten. Jeder Investment Manager wird dabei individuell betrachtet.
4. Für die Auswahl eines Investment Manager müssen ausreichend statistische Daten zugänglich sein, die eine aussagekräftige Bewertung des Investment Managers zulassen. Während des Beobachtungszeitraumes muss der Investment Manager auf den Märkten gehandelt haben und die in dieser Zeit erreichte Performance wird als repräsentativ für das gesamte, langfristige Performance Potential angesehen
5. Eine vergleichende historische Analyse der Ergebnisse der ausgewählten Investment Manager mißt wie die Erträge aus den Vermögensanlagen sich im Verhältnis zueinander entwickeln.

Zeichnung und Ausgabe von Anteilen

Zeichnungsanträge müssen an UI efa für FTC FUTURES FUND SICAV, 2, rue d'Alsace, L-1122 Luxembourg gesandt werden. Zeichnungsanträge werden auch als Telefax akzeptiert, jedoch muss in diesem Fall das Original des Zeichnungsantrages unverzüglich an die vorerwähnte Adresse gesandt werden. Zahlungen müssen **am dritten Bankarbeitstag** nach dem Bewertungstag, zu dem der einschlägige Anteilwert berechnet wurde, durch Überweisung auf das Konto Nr. LU14 7050 K001 3500 0000, FTC Futures Fund Classic, bei Quintet Private Bank (Europe) S.A., Swift Code: KBLXLULL, erfolgen. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 4,5% zugunsten der professionellen Vermittler.

Bei der **B USD Klasse** muss der Mindestzeichnungsbetrag für jede Erstzeichnung über eine Anteilzahl erfolgen, deren Gesamtanteilwert zum Zeitpunkt der Ausgabe mindestens USD 250.000,- beträgt. Der Mindestzeichnungsbetrag für

jede Folgezeichnung muss über eine Anteilzahl erfolgen, deren Gesamtanteilwert zum Zeitpunkt der Ausgabe mindestens USD 25.000,- beträgt. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 4,5% zugunsten der professionellen Vermittler.

Bei der **C EUR Klasse** muss der Mindestzeichnungsbetrag für jede Erstzeichnung über eine Anteilzahl erfolgen, deren Gesamtanteilwert zum Zeitpunkt der Ausgabe mindestens Euro 250.000,- beträgt. Der Mindestzeichnungsbetrag für jede Folgezeichnung muss über eine Anteilzahl erfolgen, deren Gesamtanteilwert zum Zeitpunkt der Ausgabe mindestens Euro 50.000,- beträgt. Es wird kein Ausgabeaufschlag verrechnet. Der Verwaltungsrat kann im jeweiligen Einzelfall beschließen, dass von den Mindestanforderungen an die Erst- und/oder Folgezeichnung(en) zum Teil oder ganz abgesehen werden kann, insbesondere wenn

- a) die Anteile von einem Finanzinstitut gezeichnet werden, das diese Anteile als Portfolioverwalter für das Portfolio/die Portfolios eines oder mehrerer Kunden erwirbt,
- b) die Anteile von einer Person auf Grund der Beratung eines Vermögensberaters gezeichnet werden.

Ist eine Zahlung bis zu dem oben genannten Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft den Antragssteller zur Zahlung eines zusätzlichen Aufschlags von bis zu 5% des betroffenen Antrags zu Gunsten des FTC Futures Fund Classic auffordern.

Dem Anteilinhaber werden unverzüglich nach Annahme der Zeichnungsunterlagen durch den Administrator Anteile am FTC Futures Fund Classic in entsprechender Anzahl mittels Eintragung in das Anteilscheinregister in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt.

Im Anteilscheinregister werden Namensanteile und dematerialisierte Inhaberanteile (zB Euroclear) ausgewiesen.

Rücknahme von Anteilen

Der Rücknahmepreis der Anteile wird am vierten Bankarbeitstag gezahlt werden. Überweisungskosten werden dem FTC Futures Fund Classic belastet. Dem Investor wird keine Rücknahmeprovision in Rechnung gestellt.

Ausschüttungspolitik

Es stehen derzeit nur Thesaurierungsanteile (B), (C) zur Verfügung. Der Verwaltungsrat kann jederzeit zusätzlich die Ausgabe von Ausschüttungsanteilen beschließen.

Anteile

Beim FTC Futures Fund Classic werden zurzeit Thesaurierungsanteile in USD (B USD) und Thesaurierungsanteile in EURO (B EURO, C EUR) ausgegeben. Der Verwaltungsrat behält sich vor, weitere Gattungen auszugeben.

Am 20. Oktober 2010 wurden die zum damaligen Tag ausstehenden Anteile in Anteile der B EURO Klasse umbenannt.

Bei allen Anteilsklassen (B EUR, B USD, C EUR) werden Währungsrisiken des Portfolios durch regelmäßige Konvertierungen und/oder durch den Einsatz von derivativen Instrumenten weitestgehend abgesichert. Zusätzlich sichert die Gesellschaft das Währungsrisiko bei der auf USD lautenden Anteilsklassen (B USD) gegen die Referenzwährung Euro weitestgehend ab.

Bewertungstag

Der Anteilwert des FTC Futures Fund Classic wird an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg bewertet, keinesfalls jedoch an folgenden Tagen: 6. Januar, Fronleichnam, 26. Oktober, 8. Dezember, 24. Dezember.

Kosten des Investment Managers

Der Investment Manager erhält von der Gesellschaft für seine Verwaltungstätigkeit eine Verwaltungsgebühr, die täglich berechnet wird und monatlich für jede Anteilklasse zahlbar ist, wie folgt:

Anteilsklasse B EUR: 4 % p.a.

Anteilsklasse B USD: 3 % p.a.

Anteilsklasse C EUR: 1,75 % p.a.

Darüber hinaus erhält der Investment Manager von der Gesellschaft eine **Performance Fee**. Die Performance Fee bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des FTC Futures Fund Classic. Hierbei wird das High Watermark Modell verwendet, wonach die Performance Fee nur ausbezahlt werden darf, wenn der relevante Nettoinventarwert ("NAV") über dem NAV liegt, bei dem die Performance Fee zuletzt ausbezahlt wurde. **Höhe der Performance Fee:** 23% (Klasse B EUR) bzw. 20% (Klassen B USD, C EUR).

Der NAV nach Abzug aller Kosten, der einen neuen Höchststand erreicht und alle bisherigen NAV der 20 vorangegangenen Rechnungsperioden am Quartalsende übersteigt. Dieser NAV bildet die neue High Watermark. Die High Watermark wird laufend und dauerhaft berechnet, das heißt es ist keine Rücksetzung vergangener Verluste für die Berechnung der Performance Fee vorgesehen.

Die Performance Fee wird bei jeder Berechnung des NAV ermittelt und abgegrenzt. Überschreitet der Zuwachs des NAV in der Betrachtungsperiode nach Abzug aller Kosten die High Watermark, so wird dem Vermögen des FTC Futures Fund Classic eine Performance Fee belastet.

Die Betrachtungsperiode ist das jeweilige Quartal. Jede Underperformance wird für einen Zeitraum von 5 Jahren vorgetragen.

Für die Berechnung einer allfälligen Ausschüttung der Performance Fee gelangen die folgenden zwei Bedingungen zur Anwendung:

Bedingung 1: Der NAV nach Abzug aller Kosten am Quartalsende ist größer als der NAV am Ende des Vorquartals.

Bedingung 2: Der NAV nach Abzug aller Kosten erreicht einen neuen Höchststand und übersteigt alle bisherigen NAV der 20 vorangegangenen Rechnungsperioden am Quartalsende. Dieser NAV bildet die neue High Watermark.

Nur wenn beide Bedingungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf eine Performance Fee.

Die Performance Fee ist quartalsweise zu Beginn des Folgequartals zahlbar. Wenn Anteile während der Betrachtungsperiode zurückgenommen werden und eine Performance Fee zurückgestellt wurde, wird der Teil der Performance Fee, der den zurückgenommenen Anteilen zuzurechnen ist, ebenfalls zu Beginn des Folgequartals ausgezahlt.

Die bei Rücknahmen kristallisierte Performance Fee wird nach der folgenden Formel berechnet: Bei Rücknahme kristallisierte Performance Fee (t) = (Anzahl der zurückgenommenen Anteile (t) / Anzahl der Anteile (t - 1)) * Performance Fee (t - 1). Die auf diese zurückgenommenen Anteile zu zahlende Performance Fee ist bereits im Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile enthalten und wird von der aufgelaufenen Performance Fee abgezogen.

Beispiel (Annahme: Performance Fee = 10%):

Die folgenden Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance Fee unter der Annahme einer Performance Fee in Höhe von 10 % (Abkürzung: Nettoinventarwert = NAV):

Quartal 1		
NAV zu Beginn des Quartals		EUR 1000.00
NAV zum Ende des Quartals vor Abzug von Performance Fee		EUR 1080.00
High Watermark	Rechenwert	EUR 1000.00
Bedingung 1	EUR 1080.00 > EUR 1000.00	erfüllt
Bedingung 2	EUR 1080.00 > EUR 1000.00	erfüllt
Outperformance gegenüber Bedingung 1	EUR 1080.00 – EUR 1000.00	EUR 80.00
Performance Fee pro Anteil	EUR 80.00 X 10%	EUR 8
NAV zum Ende des Quartals nach Abzug von Performance Fee		EUR 1072.00

Quartal 2		
NAV zum Ende des vorangegangenen Quartals		EUR 1072.00
NAV zum Ende des Quartals vor Abzug von Performance Fee		EUR 1050.00
High Watermark	Rechenwert	EUR 1072.00
Bedingung 1	EUR 1050.00 < EUR 1072.00	nicht erfüllt
Bedingung 2	EUR 1050.00 > EUR 1072.00	nicht erfüllt
Outperformance		EUR 0.00
Performance Fee pro Anteil		EUR 0.00
NAV zum Ende des Quartals nach Abzug von Performance Fee		EUR 1050.00

Quartal 3		
NAV zum Ende des vorangegangenen Quartals		EUR 1050.00
NAV zum Ende des Quartals vor Abzug von Performance Fee		EUR 1070.00
High Watermark	Rechenwert	EUR 1072.00
Bedingung 1	EUR 1070.00 > EUR 1050.00	erfüllt
Bedingung 2	EUR 1070.00 < EUR 1072.00	nicht erfüllt
Outperformance		EUR 0.00
Performance Fee pro Anteil		EUR 0.00
NAV zum Ende des Quartals nach Abzug von Performance Fee		EUR 1070.00

Quartal 4		
NAV zum Ende des vorangegangenen Quartals		EUR 1070.00
NAV zum Ende des Quartals vor Abzug von Performance Fee		EUR 1170.00
High Watermark	Rechenwert	EUR 1072.00
Bedingung 1	EUR 1170.00 > EUR 1070.00	erfüllt
Bedingung 2	EUR 1170.00 > EUR 1072.00	erfüllt
Outperformance gegenüber Bedingung 2	EUR 1170.00 – EUR 1072.00	EUR 98.00
Performance Fee pro Anteil	EUR 98.00 X 10%	EUR 9.80
NAV zum Ende des Quartals nach Abzug von Performance Fee		EUR 1160.20
High Watermark für das Folgequartal		EUR 1160.20

Der FTC Futures Fund Classic und somit schlussendlich der jeweilige Anleger werden durch Kosten des/der Investment Manager(s) sowie durch die Gebühren der Depotbank, des Prinzipal Brokers usw. belastet. Die

Performance des FTC Futures Fund Classic kann durch all diese vorgenannten Kosten und Gebühren beeinträchtigt werden. Außerdem fallen bei der Zeichnung Gebühren an, die der Anleger in Betracht ziehen soll.

Brokerkommissionen

Clearingbroker stellen dem FTC Futures Fund Classic für jeden "round-turn" (Kauf- und Verkauf eines Futureskontraktes) an amerikanischen Börsen eine Kommission von max. USD 15,- in Rechnung.

Brokerkommissionen für Börsen außerhalb der USA schwanken beträchtlich, sind jedoch vergleichsweise wettbewerbsfähig mit den oben angeführten Gebühren an amerikanischen Börsen oder mit Kommissionen, die für ähnliche Transaktionen an spezialisierten Märkten in Rechnung gestellt werden.

Der Clearingbroker kann einen Anteil der erhaltenen Kommissionen an Vermittler weitergeben.

Neben diesen Brokerkommissionen kann dem FTC Futures Fund Classic für jede Futures- oder Optionstransaktion eine Abwicklungsgebühr vom Clearingbroker in Rechnung gestellt werden. Sofern die Abwicklung von Transaktionen nicht über den Clearingbroker erfolgt, kann der beauftragte Abwicklungsbroker diese Zusatzgebühr erhalten.

Börsengebühren

Börsengebühren der Rohstoffbörsen, Clearinginstitute sowie der NFA werden ebenfalls vom FTC Futures Fund Classic getragen.

Vertriebsgebühr

Die Gesellschaft ist ermächtigt, per Anteilsklassen des FTC Futures Fund Classic eine Vertriebsgebühr von bis zu 2,0 % p.a. zu berechnen, die zusammen mit der der FTC Capital GmbH als Investment Manager (AIFM) zustehenden Verwaltungsgebühr insgesamt den Betrag von 4,0 % p.a. (Klasse B EUR) bzw. 3,0 % p.a. (Klasse B USD) nicht übersteigen darf, und welche von der Gesellschaft an Vertriebsstellen, die mit der Gesellschaft eine entsprechende Vertriebsvereinbarung abgeschlossen haben, zu zahlen ist. Berechnungs- und Zahlungsmethode für die Vertriebsgebühr entsprechen jenen, wie sie bei der Verwaltungsgebühr für FTC Capital GmbH zur Anwendung gelangen. Bei der C EUR Klasse darf keine Vertriebsgebühr berechnet werden.

Beschreibung der Verfahren, nach denen der FTC Futures Fund Classic seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann

FTC Capital GmbH kann die Anlagestrategie und die Anlagepolitik des FTC Futures Fund Classic sowie den Verkaufsprospekt jederzeit ganz oder teilweise ändern. Solche Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die CSSF. Sollte die CSSF entscheiden, dass diese Änderungen wesentlich sind, müssen sie im Einklang mit Luxemburger Recht veröffentlicht werden. In diesem Fall sind die Anleger berechtigt, ihre Anteile innerhalb einer bestimmten Frist kostenlos zurückzugeben.

Faire Behandlung der Anteilinhaber

FTC Capital GmbH verfügt über wirksame, dauerhafte und unabhängige Compliance-, Innenrevisions- und Risikomanagement-Funktionen, und kann damit sicherstellen, dass eine faire Behandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist. Anleger erhalten keine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung.

Zusammenfassung der wichtigsten Gebühren

a) Gebühren des Investment Managers

Die FTC Futures Fund SICAV zahlt an den Investment Manager FTC Capital GmbH (AIFM) eine monatliche Verwaltungsgebühr, welche einen jährlichen Betrag von insgesamt 4% p.a. für die Aktien der Klasse B EUR, 3% p.a. für die Aktien der Klasse B USD und 1,75% p.a. für die Aktien der Klasse C EUR nicht überschreitet.

Darüber hinaus zahlt die FTC Futures Fund SICAV an den Investment Manager eine erfolgsorientierte Gebühr ("Performance Fee"), die 23% für die Aktien der Klasse B EUR und 20% für die Aktien der Klassen B USD und C EUR nicht übersteigt.

b) Vertriebsgebühr

Die FTC Futures Fund SICAV ist ermächtigt, eine Vertriebsgebühr von bis zu 2,0 % p.a. zu berechnen, die zusammen mit der dem Investment Manager zustehenden Verwaltungsgebühr insgesamt den Betrag von 4,0% p.a. (Klasse B EUR) bzw. 3,0% p.a. (Klasse B USD) nicht übersteigen darf, und welche von der FTC Futures Fund SICAV an Vertriebsstellen, die mit der FTC Futures Fund SICAV eine entsprechende Vertriebsvereinbarung abgeschlossen haben, zu zahlen ist. Bei den Aktien der Klasse C EUR darf keine Vertriebsgebühr berechnet werden.

c) Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für ihre Dienstleistungen ein monatliches Entgelt in Höhe der am Finanzplatz Luxemburg banküblichen Sätze, das einen Betrag von 0,065 % p.a. nicht überschreitet, mindestens jedoch EUR 20.000 p.a... Die genaue Höhe der geleisteten Vergütungen für Gebühren und Auslagen wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

d) Kosten des Administrators

Ul efa wurde zur Domizilier-, Verwaltungs-, Register- und Transferstelle ernannt. Die Gebühren für die Tätigkeit als Verwaltungsstelle betragen maximal 0,16 % p.a., mindestens jedoch € 50.000.- p.a.. Zusätzlich fallen eine monatliche Flat Fee von EUR 4.166,67 für das Einbuchen der Futures-Kontrakte in die Fondsbuchhaltung sowie Kosten für die Tätigkeit als Domizilier-, Register- und Transferstelle an. Die genaue Höhe der geleisteten Vergütungen für Gebühren und Auslagen wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

e) Gebühren des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Gebühr, die insgesamt € 10.000.- p.a. nicht übersteigt; Auslagen (zB Reisespesen) werden gesondert vergütet.

f) Gebühren des Clearing Broker

Der Clearingbroker stellt für jeden "round-turn" (Kauf- und Verkauf eines Futureskontraktes) an amerikanischen Börsen eine Kommission von max. USD 15,- in Rechnung. Brokerkommissionen für Börsen außerhalb der USA schwanken beträchtlich, sind jedoch vergleichsweise wettbewerbsfähig mit den oben angeführten Gebühren an amerikanischen Börsen oder mit Kommissionen, die für ähnliche Transaktionen an spezialisierten Märkten in Rechnung gestellt werden. Die genaue Höhe der Aufwendungen für die Clearing Broker wird im Jahresbericht angegeben.

Interessenskonflikte zwischen dem AIF, AIFM, Administrator, Verwaltungsrat

FTC Capital GmbH hat den Bewertungsprozess so gestaltet, dass der Administrator eine notwendige Rolle bei der NAV-Berechnung spielt, dies vergleichbar mit einem „Vier-Augen-Prinzip“. FTC Capital GmbH ermittelt den NAV für den FTC Futures Fund Classic und lässt den NAV zusätzlich vom Administrator ermitteln.

FTC Capital GmbH zieht für die Bewertung der Futures jene Futureskurse heran, die ihr vom jeweiligen Clearing Broker im jeweiligen Broker-Statement übermittelt werden. Auch der Administrator erhält vom jeweiligen Clearing Broker Broker-Statements, darf für die Bewertung der Futures-Kurse jedoch nicht jene Futures-Kurse heranziehen, die im Broker-Statement ausgewiesen werden; der Administrator muss als Preisquelle von FTC Capital GmbH genehmigte Kursinformationssysteme von unabhängigen Marktdatenlieferanten (wie beispielsweise SIX Financial Information, Bloomberg oder Thomson Reuters) heranziehen.

Im Ergebnis muss die Bewertung durch FTC Capital GmbH mit der Bewertung durch den Administrator übereinstimmen. FTC Capital GmbH und der Administrator müssen unterschiedliche Preisquellen heranziehen. So wird sichergestellt, dass Fehler in der NAV-Ermittlung ausgeschlossen sind. Durch die Notwendigkeit der Abstimmung des NAV zwischen FTC Capital GmbH und dem Administrator („Vier-Augen-Prinzip“) wird gewährleistet, dass der NAV richtig ermittelt wird und Interessenskonflikte ausgeschlossen werden. Auch der Prozess der Veröffentlichung des NAV ist zwischen dem Administrator und FTC Capital GmbH geteilt: Während der Administrator den NAV an die Plattform Fundsquare übermittelt, veröffentlicht FTC Capital GmbH den NAV auf seiner website www.ftc.at und in österreichischen Medien.

Verwaltungsratsmitglieder können Interessenkonflikte unterliegen, die hauptsächlich durch ihre Rolle bei verschiedenen Serviceprovidern des Fonds und ihre Rolle als Verwaltungsratsmitglieder anderer Anlagevehikel entstehen. Der Verwaltungsrat wird stets seine Verpflichtungen einhalten, im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber im Umgang mit diesen Konflikten zu handeln.

Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Veranlagung eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das anwendbare Recht und das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechtsinstrumenten, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem der FTC Futures Fund Classic seinen Sitz hat;

FTC Futures Fund SICAV wurde nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in die Liste der Luxemburger Investmentfonds eingetragen.

FTC Futures Fund SICAV ist ein Investmentfonds, welcher unter Luxemburger Recht als Aktiengesellschaft in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV) errichtet wurde

Beschwerden: Beschwerden betreffend den Betrieb der FTC Futures Fund SICAV oder ihre Tätigkeit können entweder am Sitz der FTC Futures Fund SICAV oder am Sitz der FTC Capital GmbH eingereicht werden.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Das Bezirksgericht in Luxemburg (Luxembourg District Court) ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern und der FTC Futures Fund SICAV. Anwendbares Recht ist das Recht von Luxemburg.

Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen: Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen gegen die FTC Futures Fund SICAV, die von einem Luxemburger Gericht ergangen sind, erfordern keine weiteren Rechtsinstrumente, da die FTC Futures Fund SICAV ihren Sitz in Luxemburg haben. Sollte ein Gericht außerhalb Luxemburgs ein Urteil gegen die FTC Futures Fund SICAV nach lokal geltendem Recht erlassen, finden die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das Übereinkommen von Lugano vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen bzw. das internationale Privatrecht Luxemburgs Anwendung.

Rechte der Aktionäre in Aktionärsversammlungen: Jede ordnungsgemäß zusammengesetzte Aktionärsversammlung der FTC Futures Fund SICAV vertritt alle Aktionäre der FTC Futures Fund SICAV. Ihre Beschlüsse sind für alle Aktionäre der FTC Futures Fund SICAV bindend. Sie hat die weitestmöglichen Rechte, Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeiten der FTC Futures Fund SICAV zu bestimmen, durchzuführen oder zu ratifizieren. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht an Generalversammlungen teilzunehmen, nur dann vollständig direkt gegenüber der FTC Futures Fund SICAV ausüben kann, falls der Anleger selbst in seinem Namen im Aktionärsregister der FTC Futures Fund SICAV registriert ist. Investiert ein Anleger mittels eines Vermittlers, der in seinem eigenen Namen, aber für den Anleger in die FTC Futures Fund SICAV investiert, kann der Anleger möglicherweise nicht immer sämtliche Aktionärsrechte direkt gegenüber der FTC Futures Fund SICAV geltend machen. Anlegern wird daher empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Anleger können diesen Prospekt sowie die Satzung der Gesellschaft am Sitz der FTC Capital GmbH einsehen. Dasselbe gilt auch für die jeweils neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sowie für die unter „Begleitverträge“ dieses Prospekts angeführten Verträge. Die aktuellen Preise für die Zeichnung und allfällige Rückgaben werden auf www.ftc.at veröffentlicht.

Berufshaftungsrisiken

Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen FTC Capital GmbH nach dem AIFMG und der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen kann, abzudecken, verfügt FTC Capital GmbH über zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken. FTC Capital GmbH stellt durch seine Compliance-Abteilung und durch die interne Revision sicher, dass Eigenmittel laufend in der erforderlichen Höhe vorhanden sind, und dass die erforderlichen Eigenmittel nur in liquide Vermögenswerte oder Vermögenswerte investiert werden, die kurzfristig unmittelbar in Bargeld umgewandelt werden können und keine spekulativen Positionen enthalten.

Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des FTC Futures Fund Classic, einschließlich der Rücknahmerechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, und der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern

Futures-Märkte sind streng regulierte (globale) Terminbörsen, die eine hohe Liquidität gewährleisten und somit die Möglichkeit bieten, Futures effizient und kurzfristig zu handeln. Es qualifizieren nur solche Future-Kontrakte für die Aufnahme in das Anlageuniversum des FTC Futures Fund Classic, die bestimmte qualitative Kriterien erfüllen. Kontrakte, die diesen qualitativen Mindeststandards nicht entsprechen, werden vorab aus dem Selektions- und Allokationsprozess ausgeschlossen. In diesem Rahmen müssen Future-Kontrakte folgende qualitative Anforderungen erfüllen:

- Notierung und Handel des Kontrakts an einer geregelten Terminbörse
- Tägliche Preisfeststellung durch eine unabhängige dritte Partei (Börse)
- Ausreichende Liquidität / hohes Handelsvolumen
- Mindeststandards hinsichtlich der Qualität fundamentaler Daten
- Hohe Transparenz durch öffentliche Zugriffsmöglichkeit auf die bezüglich des Futures relevanten Informationen und dessen generelle Bedingungen auf den Internetseiten einer internationalen Terminbörse (veröffentlichte sog. "standardized contract terms" des Futures)

Auf Grund der sehr hohen Liquidität der Anlagestrategie CTA/Managed Futures, kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass der FTC Futures Fund seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann bzw. dass das Rückgabeverlangen eines Anlegers vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllt werden kann. Der FTC Futures Fund Classic ist gem. Verkaufsprospekt verpflichtet, zu jeder Zeit mindestens 50% seines Nettovermögens in Barguthaben oder Baräquivalenten, wie festverzinslichen Termingeldern, staatlichen Schuldverschreibungen oder ähnlichen kurzfristigen Schuldverschreibungen oder Finanzinstrumenten mit erstklassigen Bonitätsbewertungen zu halten. Es erfolgt eine aktive Verwaltung der Liquidität durch FTC Capital GmbH. FTC verfolgt das Ziel, den Wert der Barmittelbestände möglichst zu maximieren. Die Liquiditäts-Soll-Quote des FTC Futures Fund Classic wird von FTC täglich auf ihre Einhaltung hin durch die Abteilung Operations überwacht. Dies ist zweckmäßig, da in dieser Abteilung aus erster Hand sämtliche erforderliche Information vorliegen: Zu- und Abflüsse im Fondsvermögen; Bezahlung der Fondsgebühren; valutarisch genaue Erfassung der Umschichtung von Festgeldern, Geldmarktpapieren; FX-Konvertierungen; etc. Vor und neben der laufenden Überwachung werden im Rahmen von Stresstests die Liquiditätsrisiken des FTC Futures Fund Classic unter normalen bzw. auch außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig bewertet. Allfällige Änderungen der Liquiditätsbedingungen finden ihren Niederschlag im laufenden Liquiditätsmanagement. Die genannten Stresstests werden quartalsweise wiederholt und, soweit erforderlich, aktuellen Entwicklungen angepasst; anlassbezogen (Umstände, die weit über dem Durchschnitt liegende Rücklösungen von Fondsanteilen erwarten lassen) sind kurzfristige Überprüfungen bzw. Anpassungen von Grenzen durchzuführen.

Rücknahmerechte: Anteile können an jedem Luxemburger Bankarbeitstag zurückgegeben werden, mit Ausnahme von 6. Januar, Fronleichnam, 26. Oktober, 8. Dezember, 24. Dezember. Jeder Anteilinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils der von ihm gehaltenen Anteile durch die FTC FUTURES FUND SICAV verlangen, wobei die FTC FUTURES FUND SICAV nicht verpflichtet ist, an einem Bewertungstag mehr als 10% der jeweils im Umlauf befindlichen Anteile am FTC Futures Fund Classic zurückzunehmen.

Die Aussetzung der Auszahlung des Rückgabepreises muss der Österreichischen Finanzmarktaufsicht mitgeteilt werden.

Veröffentlichung des NAV: Der Administrator übermittelt den jüngsten NAV an die Plattform Fundsquare. FTC Capital GmbH veröffentlicht den NAV (Ausgabewert, Rücknahmepreis) börsentäglich auf seiner website www.ftc.at und übermittelt den jeweils jüngsten NAV an österreichische Medien zur Veröffentlichung.

Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die gemäß § 21 (4), (5) AIFMG erforderlichen Informationen offengelegt werden.

Die folgenden Informationen werden Anlegern auf die angegebene Weise offengelegt:

- die prozentualen Anteile an den Fondsvermögenswerten, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht
- jegliche neue Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds, im Jahresbericht
- das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die vom AIFM eingesetzten Risikomanagementsysteme zur Steuerung dieser Risiken, im Jahresbericht

- alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem FTC Capital GmbH für Rechnung des FTC Futures Fund Classic eine Hebelfinanzierung einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden, im Jahresbericht
- die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des FTC Futures Fund Classic, im Jahresbericht.

Der Jahresbericht kann am Sitz der FTC Futures Fund SICAV oder am Sitz der FTC Capital GmbH kostenlos bezogen werden. Ungeprüfte Halbjahresberichte müssen spätestens 2 Monate nach Ablauf des Halbjahres erstellt sein.

Beschreibung in welcher Weise FTC Capital GmbH den Anforderungen des § 7 (6) AIFMG gerecht wird

FTC Capital GmbH hält gem. § 7 (6) Z. 1 AIFMG zusätzliche Eigenmittel um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken. FTC Capital GmbH stellt durch seine Compliance-Abteilung und durch die interne Revision sicher, dass Eigenmittel, einschließlich der zusätzlichen Eigenmittel gem. § 6 Z 1 AIFMG, nur in liquide Vermögenswerte oder Vermögenswerte investiert werden, die kurzfristig unmittelbar in Bargeld umgewandelt werden können und keine spekulativen Positionen enthalten dürfen.

Dieser Prospekt wurde im September 2025 herausgegeben.

FTC Futures Fund SICAV